

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 9, Jahrgang 1993

Ausgegeben: Hannover, den 15. September 1993

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 145* Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 23. Juli 1993.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund § 11 Absatz 2 des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1992 (ABl. EKD S. 445) folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Durchführung der Wahl, Zusammensetzung des Wahlvorstandes

(1) Die Wahl der Mitarbeitervertretung wird von einem Wahlvorstand vorbereitet und durchgeführt.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Gleichzeitig ist eine entsprechende Zahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen.

(3) Mitglied oder Ersatzmitglied kann nur sein, wer die Wahlbarkeit zur Mitarbeitervertretung besitzt (§ 10 MVG). Mitglieder und Ersatzmitglieder dürfen der bestehenden Mitarbeitervertretung der Dienststelle nicht angehören. Wird ein Mitglied oder Ersatzmitglied zur Wahl aufgestellt, so scheidet es aus dem Wahlvorstand aus; an seine Stelle tritt das Ersatzmitglied, das bei der Bildung des Wahlvorstandes die nächst niedrigere Stimmenzahl erhalten hat.

§ 2

Bildung des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand wird spätestens drei Monate vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit der Mitarbeitervertretung in einer von der amtierenden Mitarbeitervertretung einzuberufenden Mitarbeiterversammlung (§ 31 MVG) durch Zuruf und offene Abstimmung gebildet, sofern nicht mindestens ein Drittel der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eine geheime Abstimmung beantragt.

(2) In den Fällen des § 16 Absatz 1 MVG (Neuwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit) ist unverzüglich von der Dienststellenleitung oder der Gesamtmitarbeitervertretung eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung des Wahlvorstandes einzuberufen. Die Leitung dieser Mitarbeiterversammlung wird von dieser durch Zuruf und offene Abstimmung bestimmt.

§ 3

Geschäftsführung des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie den Schriftführer oder die Schriftführerin. Hierzu beruft das älteste Mitglied den Wahlvorstand binnen drei Tagen nach seiner Wahl ein.

(2) Über alle Sitzungen des Wahlvorstandes und die im Folgenden bestimmten Handlungen sind Niederschriften zu erstellen, die von dem oder der Vorsitzenden und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen sind.

§ 4

Wählerliste

(1) Der Wahlvorstand stellt für die Wahl eine Liste zusammen, aus der die nach § 9 MVG Wahlberechtigten und die nach § 10 MVG wählbaren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen hervorgehen. Beide Listen sind mindestens vier Wochen vor der Wahl in der Dienststelle zur Einsicht auszulegen und den Wahlberechtigten in anderer geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.

(2) Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Auslegung oder Zurverfügungstellung der Listen gegen die Eintragung oder Nichteintragung von Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen Einspruch einlegen. Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich über den Einspruch und erteilt darüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Die Dienststellenleitung und andere kirchliche Stellen haben bei der Aufstellung der in Absatz 1 genannten Listen Amtshilfe zu leisten.

§ 5

Wahltermin und Wahlausschreiben

(1) Der Wahlvorstand setzt den Termin für die Wahl der Mitarbeitervertretung fest. Der Termin darf nicht später als drei Monate nach der Bildung des Wahlvorstandes liegen. Der Wahlvorstand erläßt spätestens vier Wochen vor dem Wahltag ein Wahlausschreiben, das in geeigneter Weise bekanntzumachen ist. Auswärtig beschäftigte Wahlberechtigte erhalten das Wahlausschreiben durch Zusendung.

(2) Das Wahlausschreiben muß Angaben enthalten über

- a) Ort und Tag seines Erlasses,
- b) Ort, Tag und Zeit der Wahl,
- c) Ort und Zeit der Auslegung der in § 4 Absatz 1 genannten Listen zur Einsichtnahme,
- d) den Hinweis, daß Einsprüche gegen die Wählerliste binnen einer Woche nach Auslegung oder Zurverfügungstellung beim Wahlvorstand eingelegt werden können,
- e) die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
- f) die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 6),
- g) die Voraussetzungen und das Verfahren für die Briefwahl (§ 9).

(3) Auf § 12 MVG (Vertreter der Berufsgruppen und Arbeitsbereiche) ist besonders hinzuweisen.

§ 6

Wahlvorschläge

(1) Mindestens drei Wahlberechtigte können binnen zwei Wochen nach Auslegung oder Zurverfügungstellung des Wahlausschreibens einen von ihnen unterzeichneten Wahlvorschlag beim Wahlvorstand einreichen.

(2) Der Wahlvorstand prüft unverzüglich die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge und die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. Er überzeugt sich, daß die Vorgeschlagenen mit ihrer Nominierung einverstanden sind. Beanstandungen sind dem ersten Unterzeichner des Wahlvorschlages unverzüglich mitzuteilen; sie können innerhalb der Einreichungsfrist behoben werden.

§ 7

Gesamtvorschlag und Stimmzettel

(1) Der Wahlvorstand stellt alle gültigen Wahlvorschläge zu einem Gesamtvorschlag zusammen und führt darin die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf. Art und Ort der Tätigkeit der Wahlbewerber sind anzugeben.

(2) Der Gesamtvorschlag soll mindestens doppelt soviel Namen enthalten wie Mitglieder der Mitarbeitervertretung zu wählen sind. Er ist den Wahlberechtigten spätestens eine Woche vor der Wahl durch Aushang oder schriftliche Mitteilung bekanntzugeben.

(3) Die Stimmzettel sind entsprechend der Gliederung des Gesamtvorschlags (Absatz 1) herzustellen. Sie müssen die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben und die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung angeben.

§ 8

Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl findet in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes statt. Diese führen die Wählerliste und bezeichnen darin die Wahlberechtigten, die gewählt haben. Vor Beginn der Stimmenabgabe hat der Wahlvorstand festzustellen, daß die Wahlurnen leer sind, sie sind bis zum Abschluß der Wahlhandlung verschlossen zu halten.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe des Stimmzettels ausgeübt, der zusammengefasst in die verschlossene Wahlurne gelegt wird. Es können auch Wahlumschläge für die Wahlzettel ausgegeben werden. Vor der Ausgabe des Stimmzettels ist festzustellen, ob der Wähler wahlberechtigt ist.

(3) In Bedarfsfällen können mehrere Stimmbezirke eingerichtet werden. In diesem Fall kann der Wahlvorstand seine Ersatzmitglieder zur Durchführung der Wahl heranziehen. In jedem Stimmbezirk müssen zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder ein Mitglied und ein Ersatzmitglied anwesend sein. Für die nötigen Arbeiten im Wahlraum kann der Wahlvorstand Wahlhelfer hinzuziehen.

(4) Es dürfen höchstens soviel Namen auf dem Stimmzettel angekreuzt werden, wie Mitglieder in die Mitarbeitervertretung zu wählen sind.

(5) Die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel ist zu gewährleisten. Körperlich behinderte Wahlberechtigte können sich einer Person ihres Vertrauens bedienen.

§ 9

Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Wahlberechtigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die aus dienstlichen oder persönlichen Gründen verhindert sind, zur Wahl zu kommen, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben.

(2) Auf Antrag werden diesen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Stimmzettel, ein neutraler Wahlumschlag und, soweit notwendig, ein mit Anschrift versehener freigemachter Wahlbriefumschlag durch den Wahlvorstand übersandt. Der Antrag muß ein Woche vor der Wahl dem Wahlvorstand vorliegen. Wer den Antrag für einen anderen Wahlberechtigten stellt, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen.

(3) Im Wege der Briefwahl abgegebene Stimmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Ende der Wahlhandlung beim Wahlvorstand eingegangen sind.

(4) Der Wahlvorstand sammelt die eingehenden Wahlbriefe und bewahrt sie bis zum Schluß der Wahlhandlung gesondert auf. Er vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste, in der auch die Aushändigung des Wahlbriefes zu vermerken ist. Nach Abschluß der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand alle bis dahin vorliegenden Wahlbriefumschläge, entnimmt ihnen die Wahlumschläge und legt diese in die Wahlurne.

(5) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist. Ein ungültiger Wahlbrief ist samt seinem Inhalt auszusondern und zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 10

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach Beendigung der Wahl stellt der Wahlvorstand unverzüglich fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Gewählten entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. Die Auszählung der Stimmen ist für die Wahlberechtigten öffentlich.

(2) Sind nach § 8 Absatz 3 mehrere Stimmbezirke eingerichtet, so stellt der Wahlvorstand erst nach Abschluß der Wahlhandlung in allen Stimmbezirken das Gesamtergebnis fest. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Als Mitarbeitervertreter oder Mitarbeitervertreterin sind die Vorgeschlagenen gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Ersatzmitglieder sind die Vorgeschlagenen, auf welche die in der Reihenfolge nächst niedrigere Zahl der Stimmen entfällt oder die bei der Feststellung der gewählten Mitglieder der Mitarbeitervertretung durch Los ausgeschieden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die bei der Verwendung von Wahlumschlägen nicht in einem Wahlumschlag abgegeben worden sind,
- b) die nicht vom Wahlvorstand ausgegeben worden sind,
- c) auf denen mehr Namen als nach § 8 Absatz 4 zulässig angekreuzt worden sind oder aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
- d) die einen Zusatz enthalten.

§ 11

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis unverzüglich in geeigneter Weise bekannt und benachrichtigt die Gewählten schriftlich. Die Wahl gilt als angenommen, sofern sie nicht binnen einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung gegenüber dem Wahlvorstand schriftlich abgelehnt wird. Wird die Wahl abgelehnt, tritt an die Stelle des oder der Gewählten der oder die Vorgeschlagene mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl.

§ 12

Vereinfachte Wahl

(1) In Einrichtungen mit nicht mehr als 50 Wahlberechtigten wird die Mitarbeitervertretung in einem vereinfachten Wahlverfahren gewählt. Die Wahl erfolgt in einer Versammlung der Wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, für die Einberufung gilt § 2 entsprechend. Die Einberufung muß schriftlich oder durch Aushang erfolgen und die Namen der wahlberechtigten und wählbaren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen enthalten sowie die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung. Es ist darauf hinzuweisen, daß Wahlvorschläge schon vor der Versammlung vorbereitet und dann in ihr eingebracht werden können.

(2) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter oder eine Versammlungsleiterin, der oder die die Aufgaben des Wahlvorstandes übernimmt. Er oder sie erläutert die Voraussetzungen und die Form des vereinfachten Wahlverfahrens. Danach fordert der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin die Versammlung auf, durch Zuruf oder schriftlich Wahlvorschläge abzugeben. Über die Wahlvorschläge wird durch geheime Wahl abgestimmt. Für die Wahl gelten die allgemeinen Grundsätze über die Durchführung von Wahlen nach § 8 entsprechend. Eine Briefwahl findet nicht statt. Für die Stimmauszählung hat der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin aus der Versammlung hinzuziehen, der oder die selbst nicht zur Wahl stehen darf. Für die Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses gilt § 11 entsprechend.

(3) In Dienststellen mit mehr als 15 wahlberechtigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Versammlung beschließen, daß das vereinfachte Wahlverfahren nicht stattfindet. In diesem Fall wählt die Versammlung einen Wahlvorstand, der die Wahl in nicht vereinfachter Weise vorbereitet und durchführt.

§ 13

Wahlakten

Die Wahlakten (Niederschriften, Wählerlisten, Listen der Wahlberechtigten, Wahlausschreiben, Wahlvorschläge, Stimmzettel usw.) sind von der Mitarbeitervertretung fünf Jahre lang aufzubewahren.

§ 14

Wahl der Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden

(1) Sofern Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen sind (§ 49 MVG), erfolgt die Wahl unter Leitung des Wahlvorstandes in einem gesonderten Wahlgang, soweit die Wahl zeitlich im Zusammenhang mit dem allgemeinen Wahltermin fällt.

(2) Vorschläge zur Wählerliste können von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen abgegeben werden, die berechtigt

sind, die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen.

(3) Von den wahlberechtigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen können soviel Stimmen abgegeben werden, wie Personen in die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen sind.

(4) Im übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen dieser Wahlordnung sinngemäß.

§ 15

Wahl der Vertrauensperson der Schwerbehinderten

(1) Wahlberechtigt sind alle schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle.

(2) Für die Wahl der Vertrauensperson der Schwerbehinderten gelten die Vorschriften über die Wahl der Mitarbeitervertretung entsprechend.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen bei den Dienststellen der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 5. August 1983 außer Kraft.

H a n n o v e r, den 23. Juli 1993

**Der Rat
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Dr. Klaus E n g e l h a r d t

Nr. 146* Bekanntmachung der Satzung der Evangelischen Frauenhilfe in Deutschland e. V.

Vom 18. Mai 1992.

Nachstehend geben wir unsere am 18. Mai 1992 beschlossene Satzung bekannt.

D ü s s e l d o r f, den 24. Juni 1993

**Evangelische Frauenhilfe
in Deutschland e. V.**

Christine B u s c h

**Satzung
der Evangelischen Frauenhilfe in Deutschland e. V.**

Präambel

Die Evangelische Frauenhilfe in Deutschland setzt als Dachverband der angeschlossenen Mitglieder im vereinten Deutschland Traditionen der Evangelischen Frauenhilfe fort. Sie berücksichtigt dabei Entwicklung und Eigenständigkeit ihrer Mitglieder.

Die Evangelische Frauenhilfe nimmt ihre Arbeit für und mit Frauen wahr in der Bindung an das Wort der Bibel und im Vertrauen auf die Verheißungen des Evangeliums von Jesus Christus. In der ständig neuen Auslegung der Bibel werden Auftrag und Herausforderung für Gegenwart und Zukunft entdeckt.

Die Evangelische Frauenhilfe will

- Frauen in ihren Lebensbezügen begleiten,
- sich Konflikt- und Notsituationen von Frauen stellen,
- Frauen zur Übernahme von Verantwortung in Kirche und Gesellschaft ermutigen und befähigen,
- ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kirche fördern und stärken.

Die Evangelische Frauenhilfe setzt sich ein für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.

Sie nimmt Stellung zu Themen der Zeit.

Sie kooperiert mit anderen Werken und Verbänden und versteht sich in ökumenischem Zusammenhang.

- § 1 Name, Sitz, Vereinsregister
- § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit, Zugehörigkeit zum Spitzenverband
- § 4 Mitglieder des Vereins
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Pflichten der Mitglieder
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Jahreshauptversammlung
- § 9 Aufgaben der Jahreshauptversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Aufgaben des Vorstandes
- § 12 Arbeitskonferenzen / Ausschüsse
- § 13 Geschäftsführung
- § 14 Auflösung des Vereins
- § 15 Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz, Vereinsregister

Der Verein trägt den Namen »Evangelische Frauenhilfe in Deutschland e. V.«.

Er hat seinen Sitz in Potsdam und ist eingetragen unter der Nr. 1006 im Vereinsregister beim Kreisgericht in Potsdam.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein ist ein freies Werk in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Er fördert, berät und vertritt seine Mitglieder gemäß dem Grundsatz einer eigenständigen und gleichberechtigten Mitarbeit der Frauen in der Kirche. Damit nimmt er einen gesamtkirchlichen Auftrag wahr. Er definiert seinen Auftrag insbesondere durch folgende Aufgaben:

1. Der Verein koordiniert gemeindebezogene und zielgruppenorientierte Frauenarbeit, vermittelt Kontakte, sorgt für Informationsaustausch durch seine Gremien und Ausschüsse und verwirklicht gemeinsame Arbeitsziele.
2. Der Verein fördert durch Tagungen, Bildungsveranstaltungen und Zielgruppenangebote die Information, Fort- und Weiterbildung der in der Frauenverbandsarbeit und Kirche haupt- und ehrenamtlich mitarbeitenden Frauen und unterhält die dafür erforderlichen Einrichtungen.

3. Der Verein vertritt seine Mitglieder bei der Evangelischen Kirche in Deutschland. Er arbeitet mit anderen konfessionellen und nichtkonfessionellen Frauenverbänden und anderen Gruppen und Initiativen zusammen. Er kann zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben gemäß den Beschlüssen seiner Organe Mitglied in anderen Vereinen, Dachorganisationen und Verbänden werden.

4. Der Verein unterstützt die Mitglieder bei Entwicklung und Durchführung von Projekten, Arbeitsprogrammen und Initiativen in den Bereichen der Bildungsarbeit, der diakonischen Arbeit, der Familienarbeit und speziellen Frauenförderung.

Er nimmt Impulse und Tendenzen aus der Ökumene auf und gibt seinerseits Anstöße in die ökumenische Arbeit.

Der Verein kann eigene Arbeitsbereiche entwickeln oder übernehmen bzw. die dafür erforderlichen Einrichtungen schaffen oder sich an solchen beteiligen.

5. Der Verein erstellt zur Information und Förderung seiner Mitglieder und der Frauen in der Kirche sowie zur Vertretung der Belange in der Öffentlichkeit die dafür erforderlichen Schriften, Arbeitshilfen und sonstigen Medien. Er setzt die Tradition eigener Frauenpublikationen in der Frauenhilfe fort und kann sich nach Erfordernis und Möglichkeit beteiligen an Einrichtungen und Gesellschaften, die diesem Ziel dienen, oder selbst solche gründen.

6. Der Verein erhält seine Mittel zur Durchführung der satzungsgemäßen Ziele aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuschüssen und Erlösen aus seinen Aktivitäten.

Er kann zur Förderung seiner Tätigkeit Initiativen ins Leben rufen.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Zugehörigkeit zum Spitzenverband

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk e. V. der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 4

Mitglieder des Vereins

1. Mitglieder des Vereins sind bzw. können werden:
 - a) Verbände der Evangelischen Frauenhilfe sowie landeskirchliche Frauenwerke oder gleichzuachtende Verbände, Werke und Vereine auf landeskirchlicher Ebene,
 - b) Vereine, Verbände und Werke auf regionaler Ebene, die sich im Rahmen ihrer Tradition oder ihres Auftrages der Frauenhilfe zugehörig fühlen.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Jahreshauptversammlung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluß.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.
3. Wenn ein Mitglied den Zielen und Zwecken des Vereins nicht mehr entspricht bzw. seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommt, kann ein Ausschluß erfolgen.
4. Nach Anhörung des Mitgliedes beschließt die Jahreshauptversammlung auf Antrag des Vorstandes den Ausschluß. Dafür ist eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Der Ausschluß ist zu begründen.

Er wird mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder zahlen einen durch die Jahreshauptversammlung beschlossenen jährlichen Beitrag.
2. Die Mitglieder unterrichten den Verein laufend über wichtige Entwicklungen und Veränderungen in ihrer Arbeit. Sie geben dem Verein ihre Satzungen/Arbeitsordnungen zur Kenntnis und teilen Personalentscheidungen auf Vorstands- und Leitungsebene mit.
3. Sie unterstützen den Verein bei der Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben.
4. Sie unterrichten die Geschäftsführung des Vereins durch Einladung, Protokolle und Vorlagen über die eigenen Jahreshauptversammlungen/Mitgliederversammlungen bzw. durch Berichte über die Jahresarbeit.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Jahreshauptversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Geschäftsführung.

§ 8

Jahreshauptversammlung

1. Die Mitglieder nehmen ihr Stimmrecht wahr durch Delegierte.

Die Mitglieder haben zwei bis vier Stimmen gemäß dem von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Schlüssel.

2. Alle Mitglieder des Vorstandes haben Sitz und Stimme in der Jahreshauptversammlung.
3. Beratend gehören zur Jahreshauptversammlung:

eine Vertreterin / ein Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland.
4. Der Vorstand kann Gäste zur Jahreshauptversammlung einladen.
5. Die Jahreshauptversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen.

Die Vorsitzende lädt vier Wochen vor Sitzungstermin mit Angabe der vom Vorstand beschlossenen vorläufigen Tagesordnung schriftlich zur Jahreshauptversammlung ein. Auf Satzungsänderungen weist sie besonders hin.

Die Mitglieder benennen die stimmberechtigten Delegierten. Jede/jeder Delegierte hat höchstens zwei Stimmen.

6. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist von der Vorsitzenden vier Wochen vor Sitzungsbeginn unter Angabe von Grund und Tagesordnung einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies fordert.
7. Die Vorsitzende, eine ihrer Stellvertreterinnen oder andere von ihr Beauftragte leiten die Jahreshauptversammlung.
8. Die Jahreshauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten gemäß Absatz 1 und 2 anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit durch Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Wenn die Beschlußfähigkeit nicht vorhanden ist, kann die Jahreshauptversammlung binnen zwei Monaten unter Angabe der Tagesordnung mit Hinweis auf die vorhergegangene Beschlußunfähigkeit erneut einberufen werden. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlußfähig.

9. Die Jahreshauptversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
10. Bei Wahlen zum Vorstand ist geheime Abstimmung erforderlich.
11. Über Beschlüsse der Jahreshauptversammlung wird von der Geschäftsführung ein Protokoll gefertigt, das von der Vorsitzenden und der Protokollführerin zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzuleiten ist.

Einsprüche gegen das Protokoll müssen bis spätestens vier Wochen nach Erhalt des Protokolls schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

12. Anträge der Mitglieder zur Beschlußfassung oder Beratung auf der Jahreshauptversammlung in Ergänzung der vorgelegten Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung an die Geschäftsführung zu richten.

Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die zu Beginn der Sitzung eingebracht werden, entscheidet die Jahreshauptversammlung.

Sie stellt zu Beginn der Sitzung die endgültige Tagesordnung fest.

§ 9

Aufgaben der Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung wählt den Vorstand in getrennten Wahlgängen:
 - a) die Vorsitzende,
 - b) zwei Stellvertreterinnen,
 - c) die Schatzmeisterin/den Schatzmeister und deren/dessen Stellvertreterin/oder Stellvertreter,
 - d) bis zu acht weitere Personen; für diese Vorstandsämter müssen mehrheitlich Frauen kandidieren.
2. Sie beschließt über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.

3. Sie beschließt über alle vom Vorstand bzw. von den Mitgliedern vorgelegten Beschlüßanträge.
4. Sie beschließt über neue Aufgaben des Vereins bzw. Eingliederung bestehender Arbeitsbereiche gemäß § 2 in den Verein oder Beteiligung an solchen.
5. Sie beschließt über Satzungsänderungen mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten bei entsprechendem Hinweis in Einladung und Tagesordnung.
6. Sie beschließt über die Auflösung des Vereins mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
7. Sie nimmt den Jahresbericht der Vorsitzenden und der Geschäftsführung entgegen.
8. Sie nimmt die Jahresrechnung des Vereins entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
Sie beschließt den Wirtschaftsplan des folgenden Kalenderjahres.
9. Sie bestellt die Rechnungsprüferin oder den Rechnungsprüfer..
10. Sie beruft Ausschüsse – insbesondere einen Nominierungsausschuß für Wahlen – auf Vorschlag des Vorstandes.
11. Sie beschließt über den Sitz der Geschäftsstelle/Geschäftsstellen.

§ 10

Vorstand

1. Zum Vorstand gehören
 - a) die von der Jahreshauptversammlung gewählten Vorstandsmitglieder gemäß § 9, 1.,
 - b) zwei für eine Amtsperiode vom Vorstand aufgrund von Fachkenntnis oder im Interesse der Ausgewogenheit berufene Personen,
 - c) die Mitglieder der Geschäftsführung gemäß § 13, 1.
2. Ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Frauenhilfe sollen dem Vorstand im ausgewogenen Verhältnis angehören. Die regionale Zuordnung und die Vertretung der Mitglieder ist bei der Nominierung zu beachten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes turnusmäßig aus.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, muß bei der nächsten Jahreshauptversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode erfolgen.
4. Die Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet die Sitzungen. Sie wird nach Absprache durch eine ihrer Stellvertreterinnen vertreten.
Fünf Mitglieder des Vorstandes können die Einberufung einer Vorstandssitzung schriftlich binnen vier Wochen fordern.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Über Beratungen und Beschlüßfassungen ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern nach Genehmigung durch den Vorstand zu unterzeichnen ist.

7. Zwischen den ordentlichen Jahreshauptversammlungen finden jährlich mindestens drei Vorstandssitzungen statt. Die Einladung sind mit Angabe der Hauptverhandlungspunkte den Mitgliedern des Vorstandes 14 Tage vor Beginn der Sitzung schriftlich zuzustellen.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Vorstand nach § 26 BGB sind die Vorsitzende, die Schatzmeisterin / der Schatzmeister und die leitende Mitarbeiterin / Theologin gemäß § 13.

Für die rechtsgeschäftliche Vertretung genügen die Unterschriften von zweien der in Satz 1 genannten Vorstandsmitglieder.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Aufgaben im Verein zuständig, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt hat. Er kann die Erledigung dieser Aufgaben durch Beschluß oder Geschäftsverteilung der Geschäftsführung übertragen.
Der Vorstand kann zu aktuellen politischen, gesellschaftlichen und kirchlichen Ereignissen im Namen der Evangelischen Frauenhilfe in Deutschland Stellung nehmen.
Der Vorstand hat die Pflicht, über wichtige Entscheidungen die Mitglieder zu informieren.
2. Der Vorstand bereitet die Jahreshauptversammlung vor, stellt die Tagesordnung auf und beruft die Jahreshauptversammlung ein. Er führt die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung aus.
3. Der Vorstand ist zuständig für Anstellung und Kündigung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter des Vereins in leitenden Positionen und in Referentinnenstellen im Rahmen des von der Jahreshauptversammlung genehmigten Wirtschaftsplans.
4. Der Vorstand beschließt über Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung bzw. Geschäftsstelle und über Dienstanweisungen für die leitenden Mitarbeiterinnen und regelt dadurch die Beteiligung der Referentinnen an der Vorstandsarbeit.
5. Der Vorstand beschließt über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Vermögenswerten.
6. Der Vorstand wird von der Geschäftsführung über die laufenden Geschäfte unterrichtet.
7. Der Vorstand entscheidet über Anträge, Stellungnahmen und Arbeitsvorhaben endgültig, soweit die Entscheidung darüber nicht der Jahreshauptversammlung vorbehalten ist.

§ 12

Arbeitskonferenzen/Ausschüsse

1. Arbeitskonferenzen und Ausschüsse zur Vorbereitung und Erarbeitung von Arbeitsvorhaben und Vorlagen in Verbindung mit § 2 können von der Jahreshauptversammlung und dem Vorstand berufen werden.
2. Es können Regionalkonferenzen gebildet werden.
3. Arbeitskonferenzen und Ausschüsse haben je nach ihrem Auftrag Beratungs- und Vorschlagsrecht gegenüber Vorstand und Jahreshauptversammlung.
4. Zu Arbeitsvorhaben und besonderen Schwerpunkten kann die Geschäftsführung des Vereins zu Anhörungen und Konsultationen einladen, an denen vor allem die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Mitglieder zu beteiligen sind.

§ 13

Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung bilden:
 - a) die Mitarbeiterin/Theologin, die die Leitung der verbandsbezogenen Arbeit (gemäß § 2) wahrnimmt,
 - b) die Mitarbeiterin des Vereins, die mit der Leitung der Verwaltung betraut ist.

Sie sind dem Vorstand für die Geschäftsführung verantwortlich.
2. Sie führen die laufenden Geschäfte des Vereins, sorgen für die Durchführung der Beschlüsse der Organe, sind an diese Beschlüsse gebunden und haben sie auszuführen.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Jahreshauptversammlung gemäß § 9, Abs. 6.
- Die Evangelische Kirche in Deutschland ist durch Anhörung an dieser Beschlußfassung zu beteiligen.

2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirche in Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung der Evangelischen Frauenhilfe in Deutschland e. V. vom 21. September 1987 und der Ordnung der »Evangelischen Frauenhilfe des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik« vom 3. September 1983.

Sie tritt in Kraft mit ihrer Beschlußfassung und dem Tag der Eintragung (22. Februar 1993).

Sie wurde am 18. Mai 1992 im Bernhäuser Forst in Stuttgart beschlossen.

Düsseldorf, Juni 1993

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

Nr. 147* Verordnung zur Fortgeltung der Treuegeldregelung (Treuegeldverordnung – TrGVO).

Vom 5. Mai 1993.

Aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union wird folgendes verordnet:

§ 1

Die von der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR am 8. November 1980 beschlossene Ordnung zur Gewährung eines kirchlichen Treuegeldes an Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (MBl. BEK 1981 Seite 8), geändert durch Beschluß vom 12. Januar 1991, gilt als Recht der Evangelischen Kirche der Union fort. Sie findet für die Mitarbeiter der Kirchenkanzlei sowie der Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche der Union Anwendung, denen Vergütung nach der Dienstvertragsordnung vom 4. März 1992 (ABl. EKD 1993 Seite 5) und den ergänzenden Bestimmungen gezahlt wird.

§ 2

Die Ordnung zur Gewährung eines kirchlichen Treuegeldes an Mitarbeiter im kirchlichen Dienst wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »15jähriger« durch »zehnjähriger« ersetzt.
2. In § 9 werden das Wort »15jähriger« durch »zehnjähriger«, die Angabe »40,- DM« jeweils durch »80,- DM« sowie die Angabe »4,- DM« durch »8,- DM« ersetzt.

§ 3

§ 1 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1991, § 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1993

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union

Dr. Dr. Rogge

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nr. 148 Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände.

Vom 18. Mai 1993. (KABl. S. 111 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers)

Auf Grund des § 20 Abs. 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird im Benehmen mit dem Präsidium der Synode die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) in der Fassung vom 14. Dezember 1992

(Kirchl. Amtsbl. Hannover 1993 S. 2) wird in § 8 wie folgt geändert:

Am Ende von Absatz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender neuer Buchstabe c angefügt:

»c) wer volljährig ist.«

§ 2

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

Hannover, den 18. Mai 1993

Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Dr. Sievers
Vorsitzender

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 149 Kirchliches Gesetz über die Ordination von Theologinnen und Theologen ins Ehrenamt und die Beauftragung zur öffentlichen Wortverkündigung.

Vom 29. April 1993. (GVBl. S. 69)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Zur Ausübung des Predigtamts ist Berufung durch die Kirche (Ordination) notwendig (§ 47 Abs. 1 GO). Die Ordination setzt in der Regel voraus, daß ein hauptamtliches Dienstverhältnis zur Landeskirche als Pfarrer oder Pfarrerin angestrebt wird. In Einzelfällen kann eine Ordination auch ohne Begründung eines hauptamtlichen Dienstverhältnisses nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgen.

§ 2

(1) Wer die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Probedienst nach dem kirchlichen Gesetz über den Dienst des Pfarrvikars erfüllt, kann auf Antrag zur Wahrnehmung eines ehrenamtlichen Dienstes ordiniert werden, wenn

1. ein auf Dauer angelegter Dienst übernommen wird, der nach Art und Umfang konkret beschrieben ist, in eigener Verantwortung wahrgenommen wird und der die Verkündigung in Predigt und Sakramentsverwaltung einschließt,
2. dafür ein kirchliches Interesse besteht,
3. die persönlichen Anstellungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Buchst. b und c des Pfarrerdienstgesetzes vorliegen,
4. der Lebensunterhalt einschließlich der Familienangehörigen gesichert ist.

(2) Die Ordination setzt weiter voraus, daß sich die Antragstellerin bzw. der Antragsteller bereits über einen angemessenen Zeitraum im Dienste der öffentlichen Wortverkündigung, in der Regel im Rahmen einer Beauftragung nach § 6, bewährt hat. Die Entscheidung darüber trifft der Evangelische Oberkirchenrat.

(3) Die Feststellungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 trifft unbeschadet des Ordinationsrechts des Landesbischofs der Evangelische Oberkirchenrat. Die Festlegung und Beschreibung des Dienstauftrages erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat auf Antrag oder im Einvernehmen mit dem zuständigen Leitungsgremium der örtlichen Einsatzstelle. Soll der Dienstauftrag in einer Kirchengemeinde wahrgenommen werden, ist dem Bezirkskirchenrat Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen.

(4) Für den Vollzug der Ordination gilt § 48 GO.

(5) Auf die ehrenamtlich Ordinierten finden die Bestimmungen des Pfarrerdienstrechts sinngemäß Anwendung, soweit sie nicht das Bestehen eines hauptamtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen.

(6) Ein Anspruch auf Ordination besteht nicht. Die Ablehnung des Antrags ist nicht beschwerdefähig, es sei denn, die Beschwerde bezieht sich lediglich auf Mängel des Verfahrens. Die erfolgte Ordination begründet keine Anwartschaft auf eine spätere Übernahme in ein hauptamtliches Dienstverhältnis.

§ 3

Der Evangelische Oberkirchenrat verleiht den Ordinierten eine ihrem Dienst angemessene Amtsbezeichnung.

§ 4

(1) Die Rechte aus der Ordination erlöschen mit dem Ende des ehrenamtlichen Dienstauftrags, es sei denn, der Dienst wird mit einem anderen Auftrag der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung unmittelbar fortgesetzt. Im Einzelfall kann der Evangelische Oberkirchenrat für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren das Ruhen der Rechte anordnen, wenn mit einer Fortsetzung des ehrenamtlichen Dienstes innerhalb dieser Frist zu rechnen ist.

(2) Das ehrenamtliche Dienstverhältnis endet,

1. durch die Entlassung aus dem Dienstauftrag auf Antrag des Ordinierten,
2. durch Wegfall der Voraussetzungen nach § 2-Abs. 1,
3. wenn Umstände eintreten, die bei einem hauptamtlichen Mitarbeiter im Predigtamt zum Verlust der Rechte aus der Ordination führen würden,
4. auf Antrag des örtlich zuständigen Leitungsgremiums mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Das Ende des Dienstauftrags ist vom Evangelischen Oberkirchenrat festzustellen. In den Fällen Nr. 2 bis 4 ist die bzw. der Betroffene vorher zu hören.

§ 5

Über die Ordination ist eine Urkunde auszustellen. Die Ordination und ihr Erlöschen werden im Gesetzes- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.

§ 6

Die Übertragung eines ehrenamtlichen Dienstes im Predigtamt in der Form der Beauftragung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat, wenn der Dienstauftrag zeitlich befristet, nur für einen begrenzten Arbeitsbereich oder zur Probe erteilt werden soll. § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und § 2 Abs. 3 gelten entsprechend. Die Beauftragung kann von beiden Seiten jederzeit beendet werden.

§ 7

In besonderen Ausnahmefällen kann eine Ordination oder Beauftragung nach diesem Gesetz auch dann erfolgen, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Voraussetzungen für die Übernahme in ein Probedienstverhältnis nach dem Gesetz über den Dienst des Pfarrvikars nicht erfüllt. Die Entscheidung darüber trifft der Landesbischof. Der Nachweis der erforderlichen praktisch-theologischen Kenntnisse ist vor dem Evangelischen Oberkirchenrat zu erbringen.

§ 8

Die Bestimmungen über die Ordination und Beauftragung hauptamtlicher Mitarbeiter sowie des Gesetzes über den Dienst des Lektors und Prädikanten bleiben von diesem Gesetz unberührt.

§ 9

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Karlsruhe, den 6. Mai 1993

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

Nr. 150 Vereinbarung mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden über Kirchenmitgliedschaft und Kirchensteuerpflicht.

Vom 20. April 1993. (GVBl. S. 76)

Mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden wurde am 20. April 1993 nachstehende Vereinbarung abgeschlossen, die an die Stelle der Vereinbarung vom 22. September 1970 (GVBl. S. 138) tritt.

Vereinbarung zwischen
der Evangelischen Landeskirche in Baden,
 vertreten durch den Landeskirchenrat in Karlsruhe,
 Blumenstr. 1,
und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden,
 vertreten durch den Synodalausschuß in Baden-Baden,
 Ludwig-Wilhelm-Str. 9,
über die kirchliche Mitgliedschaft
und die Kirchensteuerpflicht

§ 1

(1) Wer als Glied einer anderen der Evangelischen Kirche in Deutschland angehörenden Landeskirche nach dem früheren Landesteil Baden zuzieht, wird Glied der Evangelischen Landeskirche in Baden.

(2) Die nach Absatz 1 entstehende Gliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden kann innerhalb eines Jahres nach dem Zuzug durch Erklärung des Zuziehenden gegenüber dem für den Wohnsitz im Landesteil Baden zuständigen Pfarramt oder durch Anmeldung bei einem Pfarramt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden verhindert werden.

(3) Von der Anmeldung bzw. Abmeldung ist das jeweils andere Pfarramt unverzüglich zu unterrichten. Die die Gliedschaft in der evangelischen Landeskirche Ablehnenden sind damit vom Tage ihres Zuzugs nicht Glieder der Evangelischen Landeskirche geworden. Gezahlte Kirchensteuer ist zu erstatten.

§ 2

(1) Glieder der Evangelischen Landeskirche in Baden bzw. der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden, die der jeweils anderen Kirche beitreten wollen, melden sich bei dem zuständigen Pfarramt der aufnehmenden Kirche.

(2) Der Übertritt erfolgt nach den Bestimmungen der Vereinbarung über den Übertritt im Bereich der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg vom 1. Juli 1985.

§ 3

Die Kirchenleitungen beider Kirchen werden etwaige bei der Anwendung dieser Vereinbarung auftretende Meinungsverschiedenheiten im Wege gütlicher Regelung bereinigen.

§ 4

Die Kirchenleitungen beider Kirchen werden die zuständigen Verwaltungsbehörden über diese Vereinbarung unterrichten.

§ 5

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft; sie tritt an die Stelle der Vereinbarung vom 22. September 1970.

Baden - Baden, den 20. April 1993

Für die Evangelische Landeskirche in Baden

Der Landeskirchenrat

Dr. Klaus Engelhardt
 (Landesbischof)

**Für die Evangelisch-Lutherische Kirche
 in Baden**

Der Synodalausschuß

G. Daub

Nr. 151 Ordnung der Erwachsenenbildung in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Vom 15. Juni 1993. (GVBl. S. 85)

Präambel

Die Aufgabe der Bildungsarbeit mit Erwachsenen ist in der evangelischen Kirche seit langem erkannt. Der steigenden Bedeutung der Bildung in der Gesellschaft trägt sie durch den Ausbau der »Erwachsenenbildung« in einer institutionellen Form Rechnung. Durch sie nimmt die evangelische Kirche zugleich ihre Verantwortung für die Bildung als gesellschaftliche Aufgabe wahr; sie versteht sie als eine besondere Ausprägung der öffentlichen Verantwortung, die in ihrem Auftrag gegründet.

Erwachsenenbildung hat teil am Auftrag der Kirche, »das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen« und »zum Dienst in der Gemeinde und in der Welt« zu ermutigen (GO § 44, Abs. 1).

Auf der Grundlage dieser Präambel wird gemäß § 127 Abs. 2 Nr. 10 der Grundordnung vom Evangelischen Oberkirchenrat folgende Ordnung für die Erwachsenenbildung in der Evangelischen Landeskirche in Baden erlassen:

1. Erwachsenenbildung in der Gemeinde

§ 1

Bildungsarbeit als Aufgabe der Gemeinde

(1) Bildungsarbeit mit Erwachsenen gehört zu den Aufgaben jeder Gemeinde. Sie umfaßt Veranstaltungen unterschiedlicher Thematik und geschieht in der Form von Seminaren, Kursen, Tagungen, zeitlich befristeten Gesprächskreisen und besonderen Projekten.

(2) Bildungsarbeit mit Erwachsenen geschieht auch in festen Gruppen und Kreisen, z. B. Frauen- und Männerkreisen, Gruppen der Evangelischen Arbeitnehmerschaft, Arbeitskreisen des Kirchlichen Dienstes auf dem Lande.

(3) Die Gemeinden und ihre Gruppen werden in ihrer Arbeit von den zuständigen Bezirks- bzw. Regionalstellen der Erwachsenenbildung (§ 4) unterstützt. Sie nehmen die Bezirks- bzw. Regionalstellen der Erwachsenenbildung in Anspruch, indem sie z. B. Kooperationen vereinbaren und auf deren Fortbildungs- und Veranstaltungsangebote hinweisen, und fördern so deren Arbeit.

(4) Nach Möglichkeit soll in der Pfarrgemeinde ein Mitglied des Ältestenkreises oder ein von ihm beauftragtes Gemeindeglied die Belange gemeindlicher Bildungsarbeit mit Erwachsenen vertreten.

2. Erwachsenenbildung im Kirchenbezirk

§ 2

Bildungsarbeit als Aufgabe des Kirchenbezirks

(1) Der Kirchenbezirk hat die Aufgabe, die Entwicklung der Bildungsarbeit mit Erwachsenen in den Gemeinden und Gruppen zu fördern und Bildungsarbeit mit Erwachsenen in der Region wahrzunehmen.

(2) Für einen oder mehrere Kirchenbezirke werden auf der Grundlage von GO § 76 Satz 4 Einrichtungen Evangelischer Erwachsenenbildung geschaffen.

Mitglieder dieser Einrichtungen sind die Gemeinden des Kirchenbezirks bzw. der Kirchenbezirke und die an der Bildungsarbeit mit Erwachsenen beteiligten Gruppen und Dienste.

(3) Die bezirklichen bzw. regionalen Einrichtungen der Erwachsenenbildung sind Einrichtungen der Weiterbildung

im Sinne des »Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens in der Fassung vom 20. März 1980« des Landes Baden-Württemberg.

(4) Institutioneller Kern dieser Einrichtungen sind

1. der Leitungskreis Erwachsenenbildung (§ 3),
2. die Bezirks- bzw. Regionalstelle der Erwachsenenbildung (§ 4).

§ 3

Leitungskreis Erwachsenenbildung

(1) Der Leitungskreis nimmt die Verantwortung des Kirchenbezirks bzw. der Kirchenbezirke für den Aufgabenbereich Erwachsenenbildung wahr. Er vertritt sie gegenüber anderen Trägern der Weiterbildung und den kommunalen Verwaltungsstellen sowie in der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Baden (EAEB). Die Außenvertretung ist ihm nur insoweit übertragen, als dem keine übergeordneten Bestimmungen entgegenstehen.

(2) Die Zusammensetzung des Leitungskreises und die Dauer seiner Amtszeit werden durch eine von der jeweiligen Bezirkssynode zu erlassende Satzung geregelt. Diese hat zu gewährleisten, daß das verantwortliche Leitungsorgan des Kirchenbezirks, der Bezirkskirchenrat, und die in dem Kirchenbezirk bzw. den Kirchenbezirken tätigen Dienste personell angemessen vertreten sind.

Dem Leitungskreis gehören an:

1. Mitglieder der Bezirkskirchenräte,
2. der/die Bezirksbeauftragte für Erwachsenenbildung,
3. Vertreterinnen und/oder Vertreter der nach ihren eigenen Ordnungen gebildeten Bezirksorgane der Frauen- und der Männerarbeit,
4. gegebenenfalls Vertreterinnen und/oder Vertreter von weiteren im Kirchenbezirk bzw. in den Kirchenbezirken in der Bildungsarbeit mit Erwachsenen tätigen Diensten.

Der Leiter bzw. die Leiterin der Bezirks- oder Regionalstelle gehört dem Leitungskreis kraft Amtes an.

(3) Der Leitungskreis hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen Erwachsenenbildung und den anderen mit Bildungsarbeit mit Erwachsenen befaßten Diensten zu gewährleisten und dafür zu sorgen, daß die Bildungsarbeit mit Erwachsenen die an sie gestellten Herausforderungen annimmt.

(4) Zur Verantwortung des Leitungskreises gehören insbesondere

1. die Planung von Schwerpunkten und Projekten,
2. die Beratung der Veranstaltungsprogramme,
3. die Regelung von Finanzierungsfragen, die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans der Regional- bzw. Bezirksstelle sowie die Überwachung seines Vollzugs und die Beratung der für den Beschluß des Haushaltsplans zuständigen Gremien,
4. die Beschaffung geeigneter Räume (Dienst- und Veranstaltungsräume).

(5) Der Leitungskreis delegiert Vertreterinnen und/oder Vertreter in den Konvent der Bezirksdienste bzw. den Dekanatsbeirat (GO § 99 bzw. 100), soweit dessen Vertretung nicht ohnehin gesichert ist.

(6) Die Satzung kann die Bildung eines Beirats oder von Arbeitskreisen vorsehen, welche die inhaltliche Arbeit der Bezirks- oder Regionalstelle begleiten.

§ 4

Die Bezirks- bzw. Regionalstellen der Erwachsenenbildung

(1) Für einen oder mehrere Kirchenbezirke wird jeweils eine Bezirks- oder Regionalstelle als Arbeitsstelle der Erwachsenenbildung geschaffen.

(2) Der Leiter bzw. die Leiterin der Arbeitsstelle steht im Dienst der Landeskirche und wird vom Landesbischof berufen. Dieser setzt sich dazu mit den Bezirkskirchenräten oder, sofern er von diesen dazu ermächtigt worden ist, mit dem Leitungskreis ins Benehmen; entscheiden die Bezirkskirchenräte selbst, so haben sie sich mit dem Leitungskreis ins Benehmen zu setzen. Die Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes bleiben unberührt.

(3) Die Dienstaufsicht über die Arbeitsstellen und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führt der Dekan bzw. die Dekanin, in dessen bzw. deren Dienstbereich die Bezirks- oder Regionalstelle ihren Sitz hat. Sie kann einem anderen Mitglied des Bezirkskirchenrats oder einem bzw. einer Bezirksbeauftragten für Erwachsenenbildung übertragen werden, sofern er bzw. sie in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche steht. Die Fachaufsicht wird vom Evangelischen Oberkirchenrat über die Landesstelle für Evangelische Erwachsenenbildung wahrgenommen.

(4) Der Bezirks- bzw. Regionalstelle kann – im Benehmen mit dem Leitungskreis Erwachsenenbildung – die Geschäftsführung des Konvents der Bezirksdienste oder des Dekanatsbeirats (GO §§ 99; 100) übertragen werden, einer Regionalstelle jedoch nur für den Konvent bzw. Dekanatsbeirat des Bezirks, in dem sie ihren Sitz hat.

(5) Die Bezirks- bzw. Regionalstelle hat die Aufgabe einer theologisch-pädagogischen Arbeitsstelle.

Im einzelnen sind ihre Aufgaben:

1. Fortbildung der in der Bildungsarbeit mit Erwachsenen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Region,
2. Mitarbeit bei der Planung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen in den Gemeinden,
3. Vorbereitung, Planung und Durchführung von Veranstaltungen in der Region,
4. Vermittlung und gegebenenfalls Ausarbeitung von Arbeitsmaterialien,
5. Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Weiterbildung,
6. Vermittlung von Zuschüssen,
7. Vertretung der Einrichtung gegenüber offiziellen Stellen.

(6) Der Leiter bzw. die Leiterin der Bezirks- oder Regionalstelle führt die Geschäfte der Einrichtung Evangelischer Erwachsenenbildung (Leitungskreis und Arbeitsstelle). Er bzw. sie vertritt sie in der Öffentlichkeit, sofern sich der Leitungskreis diese Vertretung nicht vorbehält.

3. Erwachsenenbildung auf der Ebene der Landeskirche

§ 5

Bildungsarbeit als Aufgabe der Landeskirche

(1) Die Landeskirche hat die Aufgabe, die Bildungsarbeit mit Erwachsenen weiterzuentwickeln und zu fördern und sie inner- wie außerkirchlich zu vertreten.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

1. die Arbeit an Konzepten evangelischer Bildungsarbeit mit Erwachsenen,
2. die Beteiligung an der bildungspolitischen Diskussion,

3. die Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

(2) Der Erfüllung dieser Aufgaben dienen

1. die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Baden (EAEB) (§ 6),
2. die Landesstelle für Evangelische Erwachsenenbildung (§ 7).

§ 6

Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Baden (EAEB)

(1) In der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Baden (EAEB) sind die bezirklichen bzw. regionalen Einrichtungen der Evangelischen Erwachsenenbildung zusammengeschlossen. Ihr gehören auch die sonstigen mit Bildungsarbeit mit Erwachsenen befaßten Einrichtungen der Landeskirche an.

Sie wird konstituiert durch

1. die Mitgliederversammlung,
2. den Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung wird aus je zwei Delegierten der Einrichtungen auf Bezirks- bzw. Regionalebene gebildet. Von diesen darf jeweils höchstens ein Mitglied haupt- oder nebenberufliche(r) Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in einer Einrichtung der Erwachsenenbildung sein.

(3) Die Kooptierung weiterer Mitglieder ist möglich.

(4) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens ein Mal im Jahr zusammen.

Ihre Aufgaben sind

1. Beratung und Beschlußfassung in grundsätzlichen und konzeptionellen Fragen der Erwachsenenbildung,
2. Empfehlung von Programmschwerpunkten sowie die Anregung und Genehmigung von Projekten,
3. Beratung und Beschlußfassung über Zuschußregelungen und die Finanzierung von Projekten,
4. politische Vertretung der Erwachsenenbildung der Evangelischen Landeskirche in Baden, soweit diese nicht anders geregelt ist,
5. Vertretung in der Mitgliederversammlung der Deutschen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung (DEAE) und Mitarbeit in deren Arbeitsausschüssen.

(5) Die Mitgliederversammlung kann Fachausschüsse mit speziellen Aufträgen einsetzen (z. B. Eltern- und Familienbildung, Bildungsarbeit mit älteren Menschen, Mitarbeiterfortbildung). Diese können fachkundige Personen, insbesondere aus anderen mit Bildungsarbeit mit Erwachsenen befaßten Einrichtungen der Landeskirche kooptieren.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte auf drei Jahre einen Vorstand. Er besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden, einem bzw. einer stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Ein Vorstandsmitglied soll der Gruppe der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Mitgliederversammlung angehören. Wiederwahl ist möglich.

(7) Der Vorstand ist für die laufenden Geschäfte der EAEB verantwortlich. Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor und vollzieht deren Beschlüsse.

(8) Der zuständige Referent bzw. die zuständige Referentin des Evangelischen Oberkirchenrats gehört der Mitgliederversammlung und dem Vorstand kraft Amtes an und vertritt in ihnen auch die sonstigen mit Bildungsarbeit mit Erwachsenen befaßten Einrichtungen der Landeskirche.

(9) Der Leiter bzw. die Leiterin der Landesstelle (§ 7) gehört dem Vorstand und der Mitgliederversammlung kraft Amtes an.

§ 7

Landesstelle für Evangelische Erwachsenenbildung

(1) Die Landesstelle für Evangelische Erwachsenenbildung hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Entwicklung und Fortschreibung erwachsenenbildnerischer Konzeptionen in Aufnahme der wissenschaftlichen Diskussion und im Gespräch mit den anderen Arbeitsbereichen, in denen Bildungsarbeit mit Erwachsenen geschieht,
2. Beratung und Unterstützung der bezirklichen bzw. regionalen Einrichtungen in bildungspolitischen und konzeptionellen Fragen,
3. Aus- und Fortbildung von hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die über den regionalen Rahmen hinausgeht, insbesondere in breiter angelegten, grundlegenden und innovatorischen Angeboten,
4. Erarbeitung und Vermittlung von Arbeitsmaterialien,
5. Verwaltung von Zuschüssen und Erstellung von Verwendungsnachweisen,
6. Leitung des Konvents der Erwachsenenbildnerinnen und Erwachsenenbildner,
7. Fachaufsicht über die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirks- bzw. Regionalstellen.

(2) Die Landesstelle führt die Geschäfte der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Baden (EAEB).

(3) Der Leiter bzw. die Leiterin ist Inhaber bzw. Inhaberin eines landeskirchlichen Pfarramts. Die Berufung erfolgt nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz im Benehmen mit dem Vorstand der EAEB.

(4) Die Landesstelle ist organisatorisch in das zuständige Referat des Evangelischen Oberkirchenrats eingegliedert. Sie wird durch ihren Leiter bzw. ihre Leiterin vertreten.

4. Finanzen

§ 8

Die Haushaltsmittel für Erwachsenenbildung werden in den kirchlichen Haushaltsplänen entsprechend den haushaltsrechtlichen Bestimmungen für die Evangelische Landeskirche in Baden auf allen Ebenen in Einnahme und Ausgabe als eigene Positionen veranschlagt.

5. Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 9

(1) Diese Ordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Baden vom 4. Dezember 1979 (GVBl. 1980, S. 15) außer Kraft, desgleichen die Bekanntmachung »Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung« vom 11. Januar 1968 (GVBl. S. 20).

(2) Bis zum Inkrafttreten der von den Bezirkssynoden zu erlassenden und vom Evangelischen Oberkirchenrat zu genehmigenden Satzungen gelten in den Kirchenbezirken bzw. Regionen die bisherigen Ordnungen weiter. Dieses gilt auch für die Kompetenzen der nach diesen Ordnungen gebildeten Leitungskreise.

Karlsruhe, den 15. Juni 1993

Evangelischer Oberkirchenrat

Klaus Baschang

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 152 Rechtsverordnung über die Prüfung von Diakoninnen und Diakonen auf Fachschulenebene und vergleichbaren staatlich anerkannten Berufsausbildungen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Vom 21. Juni 1993. (GVOBl. S. 173)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 2a des Kirchengesetzes zur Ordnung des Dienstes der Diakonin und des Diakons in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 1991, zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 28. Mai 1993 die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Diakonenprüfung ist die Anstellungsprüfung für Diakoninnen und Diakone. Sie findet am Ende der diakonisch-theologischen Hauptphase statt.

§ 2

(1) Die Prüfungskommission besteht aus:

- a) dem Bischof oder der Bischöfin, der oder die für die Ausbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zuständig ist,
- b) dem zuständigen Dezernenten oder der zuständigen Dezernentin des Nordelbischen Kirchenamtes,
- c) dem Leiter oder der Leiterin des Diakonisch-Theologischen Ausbildungszentrums in Rickling,
- d) den Studienleitern und Studienleiterinnen des Diakonisch-Theologischen Ausbildungszentrums in Rickling,
- e) dem Landespastor oder der Landespastorin für das Diakonische Werk in Schleswig-Holstein oder einem von ihm oder ihr mit der Vertretung beauftragten Mitglied,
- f) dem Gemeindepastor oder der Gemeindepastorin, der oder die Mitglied im Beirat des Diakonisch-Theologischen Ausbildungszentrums ist und
- g) der oder dem Ältesten der Schleswig-Holsteinischen Diakoninnen- und Diakonenschaft zu Rickling e. V. und dem Sprecher oder der Sprecherin der Ricklinger Diakonenschaft.

(2) Den Vorsitz in der Prüfungskommission hat der Bischof oder die Bischöfin. Stellvertreter oder Stellvertreterin ist der Dezernent oder die Dezernentin des Nordelbischen Kirchenamtes. Der Bischof oder die Bischöfin kann den Vorsitz dem Dezernenten oder der Dezernentin des Nordelbischen Kirchenamtes übertragen. Von dem oder der Vorsitzenden können zwei weitere Mitglieder, die an der Ausbildung beteiligt sind, in die Prüfungskommission berufen werden.

(3) Die Prüfungskommission kann Unterkommissionen bilden. Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt den Vorsitz in den Unterkommissionen.

§ 3

(1) Zur Prüfung werden Studierende zugelassen, die eine Fachschulausbildung oder eine dem Ziel der Ausbildung dienliche staatlich anerkannte Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Die Prüfungskommission kann Studierenden der Pommerschen Evangelischen Kirche, die die Voraussetzung nach Absatz 1 erfüllen und die diakonisch-theologische Hauptphase besucht haben, zur Teilnahme an der Prüfung zulassen.

§ 4

(1) Folgende schriftliche Arbeiten sind vorzulegen:

- a) eine Hausarbeit,
- b) ein Entwurf über die Gestaltung einer gottesdienstlichen Feier im Praxisfeld des oder der Studierenden (mit liturgischer Gestaltung und Auswertung) oder eine religionspädagogische Arbeit mit ausgeführter didaktischer und methodischer Reflexion und mit einer Auswertung der gewonnenen Erkenntnisse durch den Studierenden oder die Studierende oder ein verschlüsseltes Seelsorgeprotokoll mit einer theologischen und humanwissenschaftlichen Analyse.

(2) Der Umfang der schriftlichen Arbeiten nach Absatz 1 ist wie folgt begrenzt:

Die liturgische oder pädagogische oder seelsorgerliche Arbeit darf nicht mehr als 20 Schreibmaschinenseiten umfassen. Die Hausarbeit darf nicht mehr als 25 Schreibmaschinenseiten umfassen.

(3) Für die in Absatz 1 genannten schriftlichen Arbeiten sind Schreibmaschinenseiten des Formats DIN A 4 zu benutzen. Es ist ein unbeschriebener Rand von 1/3 der Seite zu lassen und der Textteil ist 1 1/2 zeilig mit einem Schrifttyp von 10 Zeichen pro Zoll zu beschreiben.

(4) Den in Absatz 1 genannten schriftlichen Arbeiten ist ein Literaturverzeichnis und die Versicherung, daß sie ohne fremde inhaltliche Hilfe angefertigt worden, beizugeben.

(5) Wird der nach Absatz 2 festgelegte Umfang überschritten, gilt die betreffende Arbeit als mit »nicht ausreichend« bewertet.

§ 5

(1) In der Hausarbeit soll der oder die Studierende die diakonisch-theologische Durchdringung eigener Praxis an einem oder mehreren Beispielen beschreiben und auswerten. Das Thema wird von dem Studierenden oder der Studierenden in Absprache mit dem Leiter oder der Leiterin des Diakonisch-Theologischen Ausbildungszentrums gewählt. Es bedarf der Genehmigung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

(2) Das Thema der liturgischen oder der pädagogischen Arbeit wird von dem Studierenden oder der Studierenden in Absprache mit dem Leiter oder der Leiterin des Diakonisch-Theologischen Ausbildungszentrums gewählt. Die gottesdienstliche Feier ist in der Einrichtung des Prüflings zu halten.

(3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Arbeiten werden von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet. Wird die Leistung von den beiden Mitgliedern der Prüfungskommission unterschiedlich bewertet, so ergibt sich die Endnote aus dem Mittelwert der beiden Einzelnoten.

(4) Die in Absatz 1 und 2 genannten Arbeiten sind zehn Wochen vor dem jeweils festgesetzten Termin der mündlichen Prüfung dem zuständigen Dezernat des Nordelbi-

schen Kirchenamtes einzureichen. Der Poststempel gilt als Datum des Eingangs. Werden die Arbeiten nicht rechtzeitig eingereicht, gelten die Leistungen als nicht ausreichend (5).

§ 6

Wer für die Hausarbeit oder die Arbeit nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b die Note »ausreichend« nicht erreicht, hat nach Weisung des oder der Vorsitzenden einen neuen Entwurf vorzulegen. Die liturgische Feier wird nicht erneut durchgeführt. Wird auch dann die Note ausreichend nicht erreicht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 7

(1) Die mündliche Prüfung erfolgt in Form eines Kolloquiums, das bis zu 40 Minuten pro Studierenden oder Studierende dauert.

(2) Über den Gang des Kolloquiums jedes oder jeder Studierenden und dessen Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem oder der Vorsitzenden der jeweiligen Unterkommission und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

(3) Nach Beendigung des Kolloquiums findet eine Schlußberatung statt, an der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission und die Vorsitzenden der Unterkommissionen teilnehmen müssen. Den Vorsitz führt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

(4) Im Anschluß an die Schlußberatung wird dem Studierenden oder der Studierenden das Ergebnis mitgeteilt. Er oder sie erhält ein Zeugnis, das von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterschreiben ist. Es enthält die Noten der schriftlichen Arbeiten und die Leistung der mündlichen Prüfung, sowie das Gesamtergebnis.

§ 8

Das Kolloquium erstreckt sich auf die Themenbereiche Bibel, Diakonie, Kirche, Gesellschaft, Welt, Mensch. Mit der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer hat der oder die Studierende ein diakonisches Thema festzulegen, das als Grundlage des Kolloquiums dient. Das Thema wird dem zuständigen Dezernat des Nordelbischen Kirchenamtes sechs Wochen vor dem jeweils festgesetzten Termin der mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt.

§ 9

(1) Die schriftlichen Arbeiten und die Leistung der mündlichen Prüfung werden wie folgt bewertet:

sehr gut	= 1 (1 bis 1,5)
gut	= 2 (1,6 bis 2,5)
befriedigend	= 3 (2,6 bis 3,5)
ausreichend	= 4 (3,6 bis 4,00)
nicht ausreichend	= 5

(2) Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses werden die schriftlichen und mündlichen Leistungen zusammengefaßt.

(3) Erreicht der oder die Studierende im Durchschnitt sämtlicher Prüfungen das Ergebnis ausreichend (4,00) nicht oder erreicht er in der mündlichen Prüfung die Note ausreichend (4,00) nicht, hat er die Prüfung nicht bestanden.

(4) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird durch die Worte »bestanden« oder »nicht bestanden« ausgedrückt.

§ 10

(1) Das zuständige Dezernat des Nordelbischen Kirchenamtes bestimmt den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung. Es

stellt einen Zeitplan auf, der den Studierenden rechtzeitig bekanntgegeben wird.

(2) Spätestens vier Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung meldet sich der oder die Studierende beim zuständigen Dezernat des Nordelbischen Kirchenamtes zur mündlichen Prüfung. Der Meldung ist die Bestätigung des Diakonisch-Theologischen Ausbildungszentrums in Rickling über die ordnungsgemäße Teilnahme an der diakonisch-theologischen Hauptphase beizufügen.

(3) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Studierenden oder der Studierenden spätestens sieben Tage vor der mündlichen Prüfung mitzuteilen.

(4) Wird der in Absatz 2 genannte Nachweis nicht erbracht, liegen die schriftlichen Arbeiten nicht vollzählig vor oder ist die Prüfung aufgrund der bisher erbrachten Leistungen nicht bestanden, so ist die Zulassung zur mündlichen Prüfung zu versagen.

§ 11

(1) Hat der oder die Studierende die Prüfung nicht bestanden, so darf diese einmal wiederholt werden. Zwischen der nichtbestanden Prüfung und der Wiederholung dürfen nicht mehr als zwölf Monate liegen.

(2) Ein Studierender oder eine Studierende, der oder die die Prüfung nicht bestanden hat, kann beantragen, ihm oder ihr erneute Prüfungsleistungen zu erlassen und statt dessen die Ergebnisse aus der nicht bestanden Prüfung anzuerkennen, sofern diese mit mindestens befriedigend (3,5) bewertet worden sind.

(3) Der Antrag nach Absatz 2 ist spätestens mit der Meldung zur erneuten Prüfung zu stellen. Über den Antrag entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 12

(1) Der oder die Studierende kann aus wichtigem Grund die Prüfung unterbrechen, ohne daß dadurch die bisher erbrachten Leistungen berührt werden.

(2) Unterbricht der oder die Studierende die Prüfung vor oder während der mündlichen Prüfung, so nimmt er nach Wegfall des wichtigen Grundes zum nächsten Termin an der mündlichen Prüfung teil.

(3) Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission. Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund, wenn sie unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird. Auf die Vorlage des ärztlichen Attests kann verzichtet werden, wenn offensichtlich ist, daß der oder die Studierende erkrankt ist.

(4) Unterbricht der oder die Studierende die Prüfung, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 13

(1) Nach Abschluß der Prüfung kann der oder die Studierende innerhalb eines Monats die Beurteilungen und Niederschriften über die mündliche Prüfung einsehen. Die Anfertigung von Abschriften ist zulässig, soweit der oder die Studierende ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Die Entscheidung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

(2) Die Einsichtnahme wird auf Antrag gewährt. Sie erfolgt in Anwesenheit eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin des Nordelbischen Kirchenamtes.

§ 14

(1) Der oder die Studierende kann während der Prüfung jederzeit Widerspruch mit der Begründung einlegen, daß gegen diese Prüfungsordnung verstoßen worden sei. Über den Widerspruch entscheidet der oder die Vorsitzende oder, falls er oder sie an dem beanstandetem Prüfungsvorgang beteiligt war, der oder die stellvertretende Vorsitzende. Die Entscheidung ist noch vor Ende der Gesamprüfung zu treffen. Der oder die Studierende und die betroffenen Mitglieder der Prüfungskommission sind vorher zu hören. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, steht dem Studierenden oder der Studierenden das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist beim Nordelbischen Kirchenamt innerhalb einer Frist von einem Monat nach der schriftlichen Mitteilung des Prüfungsergebnisses einzulegen.

(2) Entscheidungen, die eine Beurteilung von Prüfungsleistungen enthalten, können mit Ausnahme offener Schreib- oder Rechenfehler nicht abgeändert werden.

(3) Gegen die Entscheidung des Nordelbischen Kirchenamtes kann innerhalb eines Monats Klage beim Kirchengericht der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche erhoben werden.

§ 15

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 21. Juni 1993

Die Kirchenleitung

Kohlwage
Bischof und Vorsitzender

Nr. 153 Rechtsverordnung zur statistischen Erhebung der Situation der Stellen und ihrer Bedeutung in den diakonisch-theologisch-pädagogischen Arbeitsfeldern der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände.

Vom 21. Juni 1993. (GVOBl. S. 176)

Die Kirchenleitung erläßt aufgrund von § 3 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Statistik (Statistikgesetz) vom 9. Februar 1993 (GVOBl. 1993 S. 54) folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Anordnung als Kirchenstatistik

Zur Beurteilung der Situation der Stellen und ihrer Bedeutung in diakonisch-theologisch-pädagogischen Arbeitsfeldern der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche wird eine statistische Erhebung durchgeführt.

§ 2

Kreis der Befragten

Die Erhebung umfaßt alle Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände, sofern sie Anstellungsträger diakonisch-theologisch-pädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind.

§ 3

Erhebungszeitraum

Erhebungs- und Berichtszeitraum ist das zweite Halbjahr des Jahres 1993.

§ 4

Erhebungsmethode

Die Erhebungsmethode ist eine schriftliche einmalige Befragung der Anstellungsträger mit einem standardisierten Fragebogen.

§ 5

Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale bei der Erhebung sind:

1. Struktur der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände,
2. Struktur der Stellen und Mitarbeiterschaft entsprechend der als Anlage beigefügten Aufstellung.

§ 6

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind:

Name und Anschrift (Ort, Straße, Hausnummer) der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

§ 7

Auskunftspflicht

Bei der Erhebung besteht Auskunftspflicht der Anstellungsträger.

§ 8

Durchführung

Die Statistik wird vom Nordelbischen Kirchenamt durchgeführt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage

Liste der Erhebungsmerkmale

- I. Kirchengemeinde-, kirchengemeindeverbands-/kirchenkreis-, kirchenkreisverbandsbezogener Teil (je Anstellungsträger zu erheben)
 1. Struktur der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises
 2. Diakonisch-theologisch-pädagogische Stellen im Stellenplan
 3. Kommunikationsstrukturen
 4. Planungs- und Konzeptionserarbeitung
- II. Struktur der Stellen und Mitarbeiterschaft (je Stelle zu erheben)
 1. Stelle und Stellenbesetzung
 2. Ausbildung der Mitarbeiterschaft
 3. Dauer des Beschäftigungsverhältnisses und Alter der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
 4. Arbeitsfelder
 5. Inhalte der Ausbildung
 6. Fort- und Weiterbildung

Kiel, den 21. Juni 1993

Die Kirchenleitung

Kohlwage
Bischof und Vorsitzender

Nr. 154 Rechtsverordnung über die Anordnung von Arbeitsstatistiken (Arbeitsstatistikverordnung).

Vom 21. Juni 1993. (GVOBl. S. 176)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 3 Abs. 1 des Kirchenstatistikgesetzes vom 9. Februar 1993 (GVOBl. Seite 54) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für die Körperschaften nach Artikel 3 Abs. 2 der Verfassung sowie ihre Dienste, Werke und Einrichtungen (kirchliche Stellen).

§ 2

Definition

Aus Angaben oder Daten, die bei der Wahrnehmung von Aufgaben kirchlicher Stellen anfallen, können Arbeitsstatistiken erstellt werden. Arbeitsstatistiken beschränken sich auf den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen kirchlichen Stelle oder ihren inneren Betrieb.

§ 3

Anordnung

(1) Arbeitsstatistiken gelten gemäß § 3 Abs. 1 des Statistikgesetzes als angeordnet, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung vorliegen.

(2) Die Leitung der Stelle, die für die Wahrnehmung der Aufgabe zuständig ist, auf die sich die Arbeitsstatistik bezieht, beschließt über Zweck, Umfang, Methode und Wiederkehr einzelner Arbeitsstatistiken.

§ 4

Zwecke

(1) Die Arbeitsstatistik muß der Aufgabenerledigung der jeweiligen kirchlichen Stelle dienen (Zweck einer Arbeitsstatistik).

(2) Angemessene Zwecke sind insbesondere die Verteilung von Einnahmen oder Ausgaben, Personal, Struktur oder sonstige Planungen, die Vorbereitung von Entscheidungen, die Einwerbung von Zuschüssen, eine sachgerechte kirchliche Öffentlichkeitsarbeit und die Erfüllung von Anforderungen der amtlichen Statistik.

§ 5

Umfang

Der Umfang einer Arbeitsstatistik muß dem Aufgabenbereich der kirchlichen Stelle angemessen sein. Er ist auf das für die Wahrnehmung der Aufgabe und das Erreichen des Zwecks der Arbeitsstatistik notwendige Maß zu beschränken.

§ 6

Methoden

(1) Arbeitsstatistiken sind mit möglichst geringem zusätzlichem Arbeitsaufwand zu erstellen. Die Durchführung von Urerhebungen (Erheben von Daten direkt bei der betroffenen Person oder Stelle) bedarf besonderer Rechtsverordnung.

(2) Für die Erstellung von Arbeitsstatistiken dürfen kirchliche Stellen auch personenbezogene Daten nutzen, soweit diese Daten bei der rechtmäßigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben angefallen sind. Das Zusammenführen von Daten über dieselbe Person aus Arbeitsvorgängen mit unterschiedlichem Sachbezug ist nur zulässig, soweit dies zur Erreichung des mit der Arbeitsstatistik verfolgten Zwecks zwingend geboten ist. Veröffentlichungen dürfen keine Angaben enthalten, die den Bezug auf eine bestimmte Person zulassen.

(3) Die Erstellung von Arbeitsstatistiken kann ganz oder teilweise anderen kirchlichen Stellen übertragen werden.

(4) Die bei der Aufgabenwahrnehmung kirchlicher Stellen rechtmäßig anfallenden Angaben und Daten dürfen einer anderen zuständigen kirchlichen Stelle zur Erstellung einer an die Stelle einzelner Arbeitsstatistiken tretenden zusammenfassenden Statistik übermittelt werden.

(5) Das Gebot zur Trennung kirchenstatistischer und anderer Aufgaben gilt nicht, wenn die Personen, die die Arbeitsstatistik erstellen sollen, die Angaben und Daten, aus denen die Arbeitsstatistik erstellt wird, aufgrund ihrer sonstigen Aufgaben bereits kennen.

§ 7

Wiederkehr

Bei wiederkehrenden Arbeitsstatistiken sind die Häufigkeit und der Zeitpunkt der Wiederkehr anzuordnen.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Vor diesem Zeitpunkt regelmäßig durchgeführte Arbeitsstatistiken gelten bis zu einer anderweitigen Beschlußfassung nach § 3 Abs. 2 als angeordnet im Sinne von § 3 Abs. 1.

K i e l, den 21. Juni 1993

Die Kirchenleitung

K o h l w a g e
Bischof und Vorsitzender

**Evangelisch-reformierte Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)**

Nr. 155 Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) in der Fassung vom 27. April 1990.

Vom 19. März 1993. (GVBl. Bd. 16 S. 177)

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat aufgrund von § 48 Abs. 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Pfarrerdienstgesetz in der Fassung vom 27. April 1990 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 16 S. 75) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung des Pfarrerdienstgesetzes

Hinter § 35 wird als (neuer) § 35a eingefügt:

»§ 35a

Freistellung in besonderen Fällen

(1) Auf seinen oder ihren Antrag kann der Pfarrer oder die Pfarrerin durch Beschluß des Moderamens der Gesamtsynode für Verwendung nach § 34 Abs. 1 auch ohne Zustimmung des Kirchenrates beurlaubt und freigestellt werden. In diesem Fall treten mit Beginn der Freistellung der Verlust der Pfarrstelle und die Rechtsfolgen des § 35 Abs. 1 Satz 1 ein.

(2) Bei Beendigung der Freistellung hat sich der Pfarrer oder die Pfarrerin unverzüglich um die Berufung in eine zur Besetzung freigegebene Pfarrstelle zu bemühen. Das Moderamen der Gesamtsynode unterstützt den Pfarrer oder die Pfarrerin bei seinen oder ihren Bemühungen und kann eine Berufung nach § 47 Abs. 2 Nr. 2 der Kirchenverfassung und § 38 dieses Gesetzes durchführen, sofern die Bemühungen des Pfarrers oder der Pfarrerin nicht zu einem alsbaldigen Erfolg führen. Die Ablehnung einer Berufung nach

Satz 2 oder die Verweigerung des unverzüglichen Dienstantritts gelten als Antrag auf Entlassung gemäß § 45, dem das Moderamen der Gesamtsynode unverzüglich zu entsprechen hat. Über diese Rechtsfolgen ist der Pfarrer oder die Pfarrerin schriftlich zu belehren.

(3) In der Zeit zwischen der Beendigung der Freistellung und der Wiederverwendung oder der Entlassung befindet sich der Pfarrer oder die Pfarrerin im Wartestand.

(4) Die Gesamtsynode setzt durch Beschluß die Höchstzahl der Fälle fest, in denen das Moderamen Freistellungen nach Abs. 1 aussprechen darf.«*)

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1993 in Kraft.

Le er, den 19. April 1993

Das Moderamen der Gesamtsynode

Schröder Herrenbrück

*) In Ausführung von Absatz 4 i. V. m. Absatz 1 des § 35a des Pfarrerdienstgesetzes i. d. F. vom 19. März 1993 hat die Gesamtsynode die Höchstzahl der Fälle, in denen das Moderamen der Gesamtsynode Freistellungen aussprechen darf, auf drei festgesetzt.

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Nr. 156 Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in Sachsen-Anhalt.

Vom 8. Mai 1993. (ABl. S. 55)

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hat folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Träger

(1) Die Einrichtung trägt den Namen »Evangelische Erwachsenenbildung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in Sachsen-Anhalt (im folgenden EEB KPS Sachsen-Anhalt).

(2) Die EEB KPS Sachsen-Anhalt ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

(3) Das Konsistorium vertritt die EEB KPS Sachsen-Anhalt nach außen in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren, soweit im folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Die EEB KPS Sachsen-Anhalt hat ihren Sitz in Magdeburg.

(5) Die EEB KPS Sachsen-Anhalt ist Mitglied der Deutschen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung e. V.

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) Die EEB KPS Sachsen-Anhalt dient der Erwachsenenbildung im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt und nimmt damit eine öffentliche Aufgabe wahr.

(2) Die EEB KPS Sachsen-Anhalt will auf der Grundlage eines sich aus dem Evangelium ergebenden christlichen Menschenbildes dem einzelnen helfen, durch freiwillige Wiederaufnahme organisierten Lernens Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, zu erneuern oder zu vermehren. Sie will damit die Selbständigkeit des Urteils fördern, zur geistigen Auseinandersetzung anregen, bei der Bewältigung von Lebensproblemen helfen und zu verantwortlichem Handeln im persönlichen, beruflichen, kulturellen und öffentlichen Leben befähigen. Die Bildungsveranstaltungen der EEB KPS Sachsen-Anhalt stehen allen offen.

(3) Die EEB KPS Sachsen-Anhalt hat die Aufgabe, in und mit Evangelischen Kirchen im Land Sachsen-Anhalt, ihren Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Propsteien, Verbänden und kirchlichen Werken und Einrichtungen Bildungsveranstaltungen für Erwachsene durchzuführen und die in der Evangelischen Erwachsenenbildung tätigen Mitarbeiter zu beraten und fortzubilden.

(4) Regelungen für eine Landesorganisation bleiben vorbehalten.

§ 3

Organe

Organe der EEB KPS Sachsen-Anhalt sind

- der Beirat
- der geschäftsführende Ausschuß
- der/die geschäftsführende pädagogische Leiter(in)

§ 4

Beirat

(1) Zur Förderung der Arbeit der EEB KPS Sachsen-Anhalt wird ein Beirat gebildet.

(2) Der Beirat hat folgende Aufgaben:

1. Klärung von Grundsatzfragen der Evangelischen Erwachsenenbildung
2. Beschlußfassung über Vorschläge zur Anstellung des geschäftsführenden pädagogischen Leiters und der pädagogischen und theologischen Mitarbeiter der EEB KPS Sachsen-Anhalt
3. Beschlußfassung über den Haushaltsplanentwurf und über besondere Arbeitsvorhaben
4. Auswertung des Haushaltsergebnisses, Sorge für die ordnungsgemäße Kassen- und Rechnungsführung
5. Entgegennahme und Beratung des Arbeitsberichts des geschäftsführenden pädagogischen Leiters und gegebenenfalls weiterer Berichte der Mitarbeiter
6. Delegation von Beauftragten der EEB KPS Sachsen-Anhalt in andere Organisationen und Gremien
7. Einsetzung von Arbeitsausschüssen.

(3) Der Beirat kann Aufgaben dem geschäftsführenden Ausschuß übertragen.

(4) Der Beirat besteht aus mindestens sieben und höchstens neun Mitgliedern. Die beteiligten Kirchen sollen angemessen vertreten sein. Näheres wird zwischen den beteiligten Kirchen durch Vereinbarung geregelt.

(5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und zwei stellvertretende Vorsitzende.

(6) Der/die geschäftsführende pädagogische Leiter(in) nimmt an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teil. Gäste können mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(7) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 5

Geschäftsführender Ausschuß

(1) Der/die Vorsitzende des Beirates und zwei aus der Mitte des Beirates zu wählende Mitglieder bilden den geschäftsführenden Ausschuß.

(2) Der geschäftsführende Ausschuß bereitet die Sitzungen des Beirates vor, führt die laufenden Geschäfte des Beirates und hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

1. Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes
2. Wahrnehmung der vom Beirat übertragenen Aufgaben
3. Beschlußfassung über die Anstellung von Mitarbeitern.

(3) An den Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses nimmt der/die geschäftsführende pädagogische Leiter/in mit beratender Stimme teil.

§ 6

Geschäftsführende pädagogische Leitung

(1) Der/die geschäftsführende pädagogische Leiter/in der EEB KPS Sachsen-Anhalt nimmt seine/ihre Aufgaben hauptberuflich wahr.

(2) Er/sie trägt die pädagogische Verantwortung im Sinne des Erwachsenbildungsgesetzes und ist insbesondere für die langfristige pädagogische Planung zuständig.

(3) Er/sie führt die Fachaufsicht über die in der EEB KPS Sachsen-Anhalt haupt- und nebenberuflich tätigen Mitarbeiter und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des Haushaltsplanes.

§ 7

Landesgeschäftsstelle

Zur Koordinierung, Unterstützung und Abwicklung der satzungsmäßigen Aufgaben unterhält die EEB KPS Sachsen-Anhalt eine Landesgeschäftsstelle.

§ 8

Regionale Gliederung

Die EEB KPS Sachsen-Anhalt gliedert sich in Regionen. Für die einzelnen Regionen können hauptberufliche Mitarbeiter angestellt werden.

§ 9

Beauftragte in den Kirchenkreisen

(1) In den Kirchenkreisen sollen von den Kreiskirchenräten in Zusammenarbeit mit der EEB KPS Sachsen-Anhalt Beauftragte für die Arbeit der Evangelischen Erwachsenenbildung berufen werden. Die Berufung gilt für die Amtsperiode des Kreiskirchenrates.

(2) Die Beauftragten vertreten die Arbeit der EEB KPS Sachsen-Anhalt im jeweiligen Bereich und haben insbesondere die Aufgabe, die Kirchengemeinden, kirchlichen Einrichtungen und Gruppen in Fragen der Evangelischen Erwachsenenbildung zu beraten und deren Arbeit zu fördern.

§ 10

Arbeitsgemeinschaften im Bereich kommunaler Gebietskörperschaften

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben gegenüber den kommunalen Gebietskörperschaften und anderen Trägern der Erwachsenenbildung können Arbeitsgemeinschaften im Bereich kommunaler Gebietskörperschaften gebildet werden.

(2) Der Arbeitsgemeinschaft gehören die jeweiligen Beauftragten in den Kirchenkreisen an. Weitere sachkundige Personen können hinzugezogen werden. Die Beauftragten wählen einen Sprecher bzw. eine Sprecherin.

§ 11

Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am 1. Juni 1993 in Kraft.

Magdeburg, den 8. Mai 1993

Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Demke
Bischof

Nr. 157 Kirchengesetz über die 2. Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 16. März 1980 (ABl. Magdeburg 1980 Sondernummer).

Vom 3. November 1991. (ABl. 1993 S. 62)

Auf Grund von Artikel 74 Abs. 2 Grundordnung hat die Synode das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Grundordnung wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 5 des Vorspruchs der Grundordnung wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt gefaßt: »Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union und der Evangelischen Kirche in Deutschland.«

Satz 3 wird gestrichen.

2. Artikel 69 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Durch ihre Mitarbeit in den Organen und Gremien der Evangelischen Kirche der Union und der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt sie teil an deren Aufgaben.«

3. Artikel 110 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»Die Kirchenprovinz trägt auch im Zusammenwirken mit der Evangelischen Kirche der Union und der Evangelischen Kirche in Deutschland die Verantwortung für die berufliche Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern.«

Dieses Kirchengesetz tritt am 3. November 1991 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz, das die XI. Synode auf ihrer 6. Tagung vom 31. Oktober bis 3. November 1991 in Halle beschlossen hat, wird hiermit verkündet.

M a g d e b u r g , den 12. Juli 1993

**Kirchenleitung der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen**

W e y h e
Ständiger Vertreter des Bischofs

Nr. 158 Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1983 (ABl. EKD S. 82), und der Verordnung zur Ausgleichung des Pfarrerausbildungsrechts vom 7. Oktober 1992 (ABl. KPS S. 120).

Vom 21. März 1993. (ABl. S. 62)

Die Synode beschließt folgendes Kirchengesetz:

Aufgrund von § 20 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union erläßt die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen folgende Ausführungsbestimmungen:

§ 1

(zu § 2 des Pfarrerausbildungsgesetzes)

Für das Theologische Prüfungsamt erläßt die Kirchenleitung die näheren Regelungen:

§ 2

(zu § 3 des Pfarrerausbildungsgesetzes)

(1) Als Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule gilt das Studium an der Evangelisch-Theologischen Fakultät (dem Theologischen Fachbereich) einer deutschen Hochschule, an einer Kirchlichen Hochschule oder an einer anderen von der Kirchenleitung als geeignet anerkannten vergleichbaren Hochschuleinrichtung.

(2) Die Kirchenleitung erläßt die erforderlichen Bestimmungen zur Einrichtung, Durchführung und Dauer der Praktika. Das Konsistorium kann unter besonderen Umständen von der Teilnahme am Praktischen Befreiung erteilen.

(3) Das Konsistorium kann insbesondere mit Rücksicht auf einen sonstigen wissenschaftlichen Bildungsgang von den vorgeschriebenen Studienzeiten einen angemessenen Teil erlassen.

§ 3

(zu § 5 des Pfarrerausbildungsgesetzes)

Die vorgezogenen Prüfungen in den Fächern Bibelkunde, Philosophie sowie Kirchen- und Dogmengeschichte sind vor dem Theologischen Prüfungsamt nach Maßgabe der Prüfungsordnung abzulegen bzw. von diesem anzuerkennen.

§ 4

(zu § 7 des Pfarrerausbildungsgesetzes)

In den Vorbereitungsdienst kann auch aufgenommen werden, wer eine Ausbildung am Theologischen Seminar Paulinum oder an der Evangelischen Predigerschule Erfurt abgeschlossen hat.

§ 5

(zu §§ 7a, 20 Abs. 3 des Pfarrerausbildungsgesetzes)

Über den Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet die Kirchenleitung.

§ 6

(zu § 9 des Pfarrerausbildungsgesetzes)

§ 7d Abs. 5 des Pfarrerausbildungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 7

(zu § 16 des Pfarrerausbildungsgesetzes)

(1) Erholungsurlaub ist auf Antrag so zu erteilen, daß der geordnete Ablauf der Ausbildung gewährleistet ist.

(2) Die Dauer des Erholungsurlaubs regelt die Kirchenleitung.

(3) Im übrigen finden die Bestimmungen für Pfarrer entsprechend Anwendung, soweit sich nicht Besonderheiten aus dem Ablauf des Vorbereitungsdienstes ergeben.

§ 8

Die Vorschriften über die Ausbildung in der praxisbegleitenden Ausbildung zum Pfarrer bleiben unberührt.

§ 9

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1993 in Kraft.

M a g d e b u r g , den 21. März 1993

Dr. D e m k e

Nr. 159 Verwaltungsvorschrift über die Liste der Theologiestudierenden.

Vom 21. April 1993. (ABl. S. 63)

In Ergänzung zu § 4 des Pfarrerausbildungsgesetzes hat das Kollegium des Evangelischen Konsistoriums am 9. Februar eine Verwaltungsvorschrift über die Liste der Theologiestudierenden mit folgendem Wortlaut beschlossen:

I

(1) Die Liste der Theologiestudierenden gibt der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen einen vorläufigen

Überblick über die Zahlen des theologischen Nachwuchses und ermöglicht den Kontakt zwischen den Theologiestudierenden und ihrer Landeskirche.

(2) Der Kontakt wird von der Evang. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen durch Treffen und Freizeiten, durch landeskirchliche Praktika, durch Rundbriefe und Gespräche mit den Studierenden gesucht. Darüber hinaus steht das Referat Aus- und Fortbildung Verkündigungsdienst des Evangelischen Konsistoriums zur Beratung bei studienbedingten Problemen der Studierenden zur Verfügung.

(3) In materieller Hinsicht kann die Evang. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen Studierende durch Büchergeld, in besondere Fällen durch einmalige Beihilfen und übergangsweise gewährte Stipendien und Darlehen unterstützen.

II

(1) In der Liste können alle Studierenden der evangelischen Theologie aufgenommen werden, die Glieder der Evang. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen sind und nach Abschluß der Ausbildung in den Pfarrdienst der Evang. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen treten wollen.

(2) Die Aufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn des Studiums aufgrund eines schriftlichen Antrages an das Evangelische Konsistorium, dem folgende Unterlagen beizufügen sind:

- ein Lichtbild,
- eine Bescheinigung über die Gliedschaft in einer Gemeinde der Evang. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und ein pfarramtliches Zeugnis,
- eine Immatrikulationsbescheinigung einer Universität, einer kirchlichen Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungsstätte,
- ein handgeschriebener Lebenslauf.

Mit dem Antrag versichern die Studierenden, daß sie denselben Antrag nicht auch an eine andere Kirche gerichtet haben.

(3) Studierende, die nicht Glieder der Evang. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen sind, können nur auf besonders begründeten Antrag aufgenommen werden.

(4) Aus der Liste wird gestrichen,

- wer die erste Theologische Prüfung bestanden hat,
- wer das Studium der Theologie aufgegeben hat,
- wer dies beantragt,
- wer auf einer anderen Liste der Theologiestudierenden steht.

III

(1) Aus der Aufnahme in der Liste leitet sich kein Anspruch ab, nach Abschluß des Studiums in den Vorbereitungsdienst und den Pfarrdienst der Evang. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen übernommen zu werden.

(2) Die Studierenden können nach der ersten Theologischen Prüfung die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst der Evang. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen nach dem geltenden Pfarrerausbildungsrecht beantragen.

IV

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Februar 1993 in Kraft.

Magdeburg, 21. April 1993

Im Auftrag

Seehase

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 160 Kirchengesetz über die Neuordnung des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig.

Vom 17. November 1992. (ABl. 1993 S. A 74)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 8 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Evangelisch-Lutherische Mission zu Leipzig wird in der bisherigen Form nach dem Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches fortgeführt. Der Verein trägt künftig den Namen Evangelisch-Lutherisches Missionswerk Leipzig.

(2) Das Missionswerk trägt Verantwortung für die Erfüllung des der Kirche gegebenen missionarischen Auftrages, das Evangelium von Jesus Christus in aller Welt mit Wort und Tat zu bezeugen. Es ist diesem Auftrag im Rahmen der ihm von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (im folgenden: die Trägerkirchen) übertragenen missionarischen Aufgaben verpflichtet.

(3) Das Missionswerk ist eine gemeinsame Einrichtung der drei Kirchen und bleibt als kirchliches Werk unbeschadet seiner Rechtsform Bestandteil und Lebensäußerung der Trägerkirchen. Es steht unter dem Schutz und der Fürsorge der Trägerkirchen. Es ist an deren Grundentscheidungen gebunden.

(4) Den Landessynoden der Trägerkirchen ist aller zwei Jahre, mindestens aber zweimal während der Legislaturperiode über die Arbeit des Missionswerkes zu berichten.

§ 2

Das Missionswerk erfüllt seinen Auftrag und Zweck insbesondere durch

- missionarische Verkündigung,
- missionstheologische Arbeit,
- Zurüstung, Sendung und Begleitung missionarischer Mitarbeiter,
- Aufbau und Förderung der partnerschaftlichen Gemeinschaft mit Kirchen in Übersee durch Austausch von Mitarbeitern, von Arbeitshilfen und Informationen,
- missionsbezogene Hilfsprogramme und -projekte und deren finanzielle Unterstützung,

- entwicklungsbezogene Bildungsarbeit,
- Förderung des ökumenischen Mitarbeiteraustausches,
- Förderung der Arbeit an und mit Ausländern,
- Mitarbeit bei evangelistisch-missionarischen Aktivitäten im eigenen Land,
- Informationsdienst in Gemeinden und Öffentlichkeit.

Es kann im Rahmen von § 1 Absatz 2 weitere Aufgaben übernehmen.

§ 3

Das Missionswerk regelt seine Angelegenheiten selbständig im Rahmen dieses Kirchengesetzes durch Satzung. Die Satzung sowie Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung der Trägerkirchen.

§ 4

(1) Organe des Missionswerkes sind der Missionsausschuß und der Missionsvorstand.

(2) Der Missionsausschuß trägt die Verantwortung für die Arbeit des Missionswerkes nach Maßgabe der Satzung.

(3) Dem Missionsausschuß gehören bis zu 20 Mitglieder an. Davon werden entsandt

- a) zwei Mitglieder von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs,
- b) fünf Mitglieder von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und
- c) drei Mitglieder von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

Unter den Mitgliedern a) bis c) sind die Missionsreferenten zu entsenden.

(4) Der Missionsvorstand leitet das Missionswerk nach den vom Missionsausschuß aufgestellten Grundsätzen und Richtlinien.

(5) Vorsitzender des Missionsvorstandes ist der Direktor.

(6) Der Direktor ist Pfarrer einer der Trägerkirchen. Er wird vom Missionsausschuß auf die Dauer von zehn Jahren im Einvernehmen mit den Trägerkirchen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 5

(1) Die zur Erfüllung der Arbeit des Missionswerkes benötigten Mittel werden durch Spenden, Kollekten, Beiträge der Freundes- und Förderkreise und durch Zuschüsse aufgebracht.

(2) Die Trägerkirchen gewähren darüber hinaus dem Missionswerk zur Sicherstellung seiner Arbeitsfähigkeit landeskirchliche Mittel nach Maßgabe ihrer Haushaltspläne und nach einem zwischen ihnen zu vereinbarenden Schlüssel.

§ 6

(1) Dieses Kirchengesetz tritt in Kraft, nachdem es durch die Landessynoden der drei Trägerkirchen beschlossen worden ist.

(2) Der genaue Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch die Vorsitzenden der Kirchenleitungen der Trägerkirchen im Einvernehmen mit dem Missionswerk festgelegt und in den Amtsblättern bekanntgemacht.*)

Dresden, am 17. November 1992

**Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Sachsens**

Dr. Hempel

Nr. 161 Satzung des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes e. V.

Vom 17. Mai 1992. (ABl. 1993 S. A 75)

Präambel

Jesus Christus spricht:

»Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.«

(Matthäus 28, 18-20)

Diesem Auftrag, das Evangelium von der Gnade Gottes in Jesus Christus in der Welt zu predigen, wußten sich die Gründer verpflichtet, als sie sich am 17. August 1836 in Dresden in der Evangelisch-Lutherischen Mission zusammenfanden in dem Bestreben, Menschen in der weiten Welt für das Evangelium zu gewinnen, die Gewonnenen in Gemeinden evangelisch-lutherischen Bekenntnisses zu sammeln und diesen Gemeinden zu helfen, sich zu selbständigen Kirchen lutherischen Bekenntnisses zu entwickeln.

Die Evangelisch-Lutherische Mission zu Leipzig ist seit dieser Zeit als rechtsfähige Korporation anerkannt. Sie war eingetragene Genossenschaft nach dem sächsischen Gesetz von 1868. Sie behielt 1900 bei Inkrafttreten des BGB diese Rechtsfähigkeit gemäß Art. 163 und Art. 166 des Einführungsgesetzes zum BGB und wurde gemäß Verordnung über die Übertragung der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 15. Oktober 1952 in das Vereinsregister der Kreisbehörde der Deutschen Volkspolizei Leipzig eingetragen. Am 26. August 1964 erfolgte die Eintragung der Neufassung ihrer Satzung in das Vereinsregister der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Leipzig. Am 1. Juni 1976 wurde sie gemäß der Verordnung vom 6. November 1975 nochmals als rechtsfähige Vereinigung bestätigt.

Mit Umwandlung des Theologischen Seminars Leipzig in die Kirchliche Hochschule Leipzig wurde die Aufhebung der §§ 10 bis 16 der Satzung vom 24. August 1964 am 11. Oktober 1990 ins Vereinsregister eingetragen.

Die politischen Verhältnisse führten dazu, daß in den Jahren 1965 bis 1992 im Bereich der damaligen Bundesrepublik Deutschland ein Verein der Evangelisch-Lutherischen Mission (Leipziger Mission) e. V. mit Sitz zunächst in Erlangen, später (ab 1977) in Hildesheim gebildet wurde. Dieser Verein nahm treuhänderisch Aufgaben der Evangelisch-Lutherischen Mission zu Leipzig e. V. in enger Zusammenarbeit mit dieser wahr und übertrug diese von 1972 an auf die inzwischen gebildeten regionalen Missionswerke, Missionswerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Nordelbisches Missionszentrum und Evangelisch-Lutherisches Missionswerk in Niedersachsen. Nach der Vereinigung der beiden deutschen Teilstaaten wurde er 1992 mit dem Ziel der Zusammenführung der Mitgliedschaft der Evangelisch-Lutherischen Mission zu Leipzig aufgelöst.

Inzwischen haben sich die Partner in Übersee zu selbständigen Kirchen entwickelt. Die Heimatkirchen haben

*) Anmerkung: Nachdem vorstehendes Kirchengesetz auch von den Landessynoden der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen und der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs beschlossen worden ist, haben die Vorsitzenden der Kirchenleitungen aller drei Trägerkirchen im Einvernehmen mit dem Missionswerk als Datum des Inkrafttretens den 1. Juli 1993 bestimmt.

sich dem ihnen gegebenen Missionsauftrag neu zugewandt und bemühen sich um weltweite partnerschaftliche Zusammenarbeit. Diese Veränderungen haben das bisherige Verständnis der Zuordnung von Kirche und Mission beeinflusst. Sie erfordern zur Wahrnehmung des traditionellen Auftrages und zur Erfüllung neuer Aufgaben eine Neugestaltung des Vereins. Demgemäß hat das Kollegium der Evangelisch-Lutherischen Mission zu Leipzig im Einverständnis mit der Generalversammlung unter Abänderung der bisherigen Satzung folgende neue Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

(1) Der Verein führt den Namen: Evangelisch-Lutherisches Missionswerk Leipzig e. V. (Leipziger Missionswerk).

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Grundlage, Auftrag, Zweck

(1) Das Evangelisch-Lutherische Missionswerk Leipzig e. V. (im Folgenden: Missionswerk) ist gegründet im Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments enthalten und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist.

(2) In Fortführung der missionarischen Aufgaben, wie sie bisher von der Evangelisch-Lutherischen Mission zu Leipzig wahrgenommen worden sind, trägt das Missionswerk Verantwortung für die Erfüllung des der Kirche gegebenen missionarischen Auftrages, das Evangelium von Jesus Christus in aller Welt mit Wort und Tat zu bezeugen. Es ist diesem Auftrag im Rahmen der ihm von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen übertragenen missionarischen Aufgaben verpflichtet.

(3) Das Missionswerk nimmt seinen Auftrag in ökumenisch partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den ihm schon verbundenen oder noch in Verbindung tretenden Kirchen wahr.

(4) Das Missionswerk pflegt die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Einrichtungen und Zusammenschlüssen, die der Weltmission und der Ökumenischen Diakonie dienen.

(5) Das Missionswerk unterstützt die in Abs. 2 genannten Kirchen darin, die Kirchengemeinden in ihrer Bereitschaft zu Zeugnis und Dienst in der Weltmission zu fördern, ihnen bei der Wahrnehmung ihrer missionarischen Verantwortung zu dienen und ihnen in ihrer Partnerschaftsarbeit zu helfen.

(6) Das Missionswerk stimmt seine Arbeit mit anderen Missionswerken und -einrichtungen ab, insbesondere mit den Missionswerken im Bereich der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Das Missionswerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige, gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Bestimmungen. Seine Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet.

(2) Alle Mittel des Missionswerkes sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Etwa erzielte Überschüsse oder Erträge können auch zweckge-

bundenen Rücklagen oder Rückstellungen im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen zugeführt werden, wenn und so lange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu erfüllen.

(3) Die Mitglieder des Missionswerkes haben keinen Anspruch auf Erträge des Vereinsvermögens oder auf das Vereinsvermögen selbst. Es dürfen ihnen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Soweit sie ehrenamtlich tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund besonderen Vertrages bleibt hiervon unberührt. Es darf jedoch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder

(1) Das Missionswerk ist eine gemeinsame Einrichtung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

(2) Mit den in Abs. 1 genannten Kirchen beteiligen sich an der Arbeit des Missionswerkes:

- a) Die bisherigen Vereinsmitglieder der Evangelisch-Lutherischen Mission zu Leipzig durch den Freundes- und Förderkreis (§ 6),
- b) andere Vereine oder Gruppen, die der Arbeit des Missionswerkes verbunden sind, die Rechtsfähigkeit als Verein erlangt haben und vom Missionsausschuß als Freundes- und Förderkreis gemäß § 7 Abs. 1 bestätigt worden sind.

(3) Die in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Kirchen und Förderkreise sind Mitglieder des Missionswerkes.

(4) Will ein Mitglied nach Abs. 1 oder Abs. 2a aus dem Verein austreten, so ist mit den anderen Mitgliedern über eine entsprechende Satzungsänderung zu verhandeln. Kommt die Satzungsänderung innerhalb von zwei Jahren nach Beantragung des Austritts nicht zustande, so wird der Austritt mit Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach dem Austrittsbegehren wirksam.

(5) Mitglieder nach Abs. 2b können mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ihren Austritt aus dem Verein erklären.

§ 5

Aufgaben

(1) Seinen Auftrag und Zweck erfüllt das Missionswerk insbesondere durch:

- missionarische Verkündigung,
- missionstheologische Arbeit,
- Zurüstung, Sendung und Begleitung missionarischer Mitarbeiter,
- Aufbau und Förderung der partnerschaftlichen Gemeinschaft mit Kirchen in Übersee durch Austausch von Mitarbeitern, von Arbeitshilfen und Informationen,
- missionsbezogene Hilfsprogramme und -projekte und deren finanzielle Unterstützung,
- entwicklungsbezogene Bildungsarbeit,
- Förderung des ökumenischen Mitarbeiteraustausches,
- Förderung der Arbeit an und mit Ausländern,

- Mitarbeit bei evangelistisch-missionarischen Aktivitäten im eigenen Land,
- Informationsdienst in Gemeinden und Öffentlichkeit.

(2) Das Missionswerk kann im Rahmen der Bestimmungen des § 2 weitere Aufgaben übernehmen.

§ 6

Freundes- und Förderkreis

(1) Die bisherigen Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Mission zu Leipzig werden Mitglieder des Freundes- und Förderkreises des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig e. V.

(2) Der Freundes- und Förderkreis gibt sich eine Satzung, die die Grundlagen, den Auftrag und den Zweck des Missionswerkes anerkennt und beantragt die Eintragung im Vereinsregister. Diese Satzung bedarf der Bestätigung durch den Missionsausschuß.

(3) Nach Eintragung in das Vereinsregister entsendet der Freundes- und Förderkreis vier von dessen Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder in den Missionsausschuß (§ 9) des Missionswerkes.

§ 7

Sonstige Kreise

(1) Vereine oder andere rechtsfähige Personen kann der Missionsausschuß (§ 9) als weitere Freundes- und Förderkreise bestätigen.

(2) Unter der Voraussetzung des Abs. 1 kann der Missionsausschuß aus diesen Kreisen bis zu vier Mitglieder in den Missionsausschuß berufen.

§ 8

Organe

Organe des Missionswerkes sind der Missionsausschuß (Mitgliederversammlung des Missionswerkes) und der Missionsvorstand.

§ 9

Zusammensetzung des Missionsausschusses

(1) Dem Missionsausschuß gehören an:

- a) zwei von der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs benannte Mitglieder,
- b) fünf von der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens benannte Mitglieder,
- c) drei von der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen benannte Mitglieder,
- d) vier von der Mitgliederversammlung des Freundes- und Förderkreises gewählte Mitglieder (§ 6),
- e) bis zu vier von den Mitgliedern zu a) bis d) gemeinsam gewählte Mitglieder aus weiteren Freundes- und Förderkreisen (§ 7),
- f) bis zu zwei von den Mitgliedern zu a) bis d) gemeinsam gewählte Mitglieder, insbesondere aus den Bereichen der ökumenischen Diakonie, des Entwicklungsdienstes, der Bildungsarbeit.

(2) Unter den Mitgliedern gem. Abs. 1a) bis c) sind die Missionsreferenten der drei Kirchen zu benennen. Für den Fall der Verhinderung der Missionsreferenten benennen die in Abs. 1a) bis c) genannten Kirchen je einen stimmberechtigten Vertreter.

(3) Alle Mitglieder sollen Glieder einer evangelischen Kirche sein.

(4) Die persönliche Amtszeit eines Mitgliedes beträgt fünf Jahre. Wiederbenennung oder Wiederwahl sind zulässig. Die Amtszeit der nach Abs. 1a) bis c) benannten Mitglieder kann von den entsendenden Stellen verkürzt werden.

(5) Die jeweilige Amtszeit eines Mitgliedes beginnt mit der Benennung oder der Wahl, frühestens mit Ablauf der Amtszeit des bisherigen Mitgliedes. Die Mitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis eine Neubenennung oder Neuwahl erfolgt ist.

(6) Haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter des Missionswerkes können nicht Mitglieder sein.

§ 10

Vorsitz im Missionsausschuß

(1) Der Missionsausschuß wählt aus seinen Mitgliedern nach § 9 Abs. 1a) bis c) einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt vier Jahre.

§ 11

Aufgaben des Missionsausschusses

(1) Der Missionsausschuß trägt die Verantwortung für die Arbeit des Missionswerkes nach Maßgabe der Satzung.

(2) Der Missionsausschuß nimmt sich der missionstheologischen Fragestellungen an. Er kann dafür einen Beirat einsetzen.

(3) Der Missionsausschuß beschließt insbesondere

- a) Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit des Missionswerkes,
- b) über die Aufnahme und Beendigung von Arbeitszweigen,
- c) Grundsätze und Richtlinien über Ausbildung, Fortbildung und Sendung missionarischer Mitarbeiter,
- d) Grundsätze und Richtlinien für die Rechtsverhältnisse aller Mitarbeiter,
- e) über die Berufung und Entlassung des Direktors und des Geschäftsführers,
- f) über die Berufung der Mitarbeiter des höheren Dienstes des Missionswerkes (Referenten) aufgrund von Vorschlägen des Missionsvorstandes,
- g) über den Wirtschaftsplan des Missionswerkes, die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung,
- h) über den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken, die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen, die Aufnahme von Darlehen und Krediten, Übernahme von Bürgschaften,
- i) über Änderungen der Satzung,
- j) über die Auflösung des Missionswerkes (§ 22).

Weitere Aufgaben werden durch Geschäftsordnungen geregelt.

(4) Der Missionsausschuß beruft die Mitglieder des Missionsvorstandes. Er führt über sie die Dienstaufsicht, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er beruft einen Vertreter des Direktors aus dem Missionsvorstand und einen Vertreter des Geschäftsführers jeweils für die Amtszeit des Missionsvorstandes; sie üben ihr Amt darüber hinaus bis zu einer neuen Berufung aus.

§ 12

Sitzungen des Missionsausschusses

(1) Den Missionsausschuß beruft der Vorsitzende ein und leitet diesen. Ordentliche Ausschusssitzungen finden in der Regel jährlich dreimal statt.

(2) Eine außerordentliche Sitzung des Missionsausschusses ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

(3) Die Einladung an die Mitglieder erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Ausschusssitzung. Die Unterlagen sollen mit der Einladung versandt werden.

(4) Der Missionsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Ist er beschlußunfähig, so kann mit derselben Tagesordnung zu einer zweiten Ausschusssitzung frühestens in zwei Wochen eingeladen werden; dieser Ausschuß ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig; in der Einladung ist hierauf hinzuweisen. Der Vorsitzende kann auch mit der Einladung zur Ausschusssitzung für den Fall ihrer Beschlußunfähigkeit die Einladung zu einer sofortigen zweiten Ausschusssitzung verbinden, die fünfzehn Minuten nach der erst einberufenen Sitzung beginnt und ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) An den Sitzungen des Missionsausschusses nehmen die Mitglieder des Missionsvorstandes mit beratender Stimme teil, soweit der Missionsausschuß nichts anderes beschließt.

(6) Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands, das Evangelische Missionswerk in Deutschland werden eingeladen, jeweils einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden. Eine Beteiligung anderer kirchlicher Körperschaften und Einrichtungen in derselben Weise ist nach entsprechender Beschlußfassung im Missionsausschuß möglich.

(7) Vertreter der überseeischen Kirchen, die mit der Arbeit des Missionswerkes partnerschaftlich verbunden sind, können zu den Sitzungen des Missionsausschusses eingeladen werden.

(8) Über die Teilnahme von Mitarbeitern und Gästen beschließt der Missionsausschuß von Fall zu Fall.

(9) Beschlüsse des Missionsausschusses gem. § 11 Abs. 3e) und i) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitgliederzahl, darunter mindestens eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder gem. § 9 Abs. 1a) bis c). Beschlüsse gem. § 11 Abs. 3i) bedürfen darüber hinaus der Zustimmung der Kirchenleitungen der in § 4 Abs. 1 genannten Kirchen.

Beschlüsse des Missionsausschusses über Angelegenheiten nach § 11 Abs. 3a) bis d) erfordern eine Mehrheit der satzungsgemäßen Mitgliederzahl.

Für Beschlüsse über die Auflösung des Vereins findet anstelle des Abs. 4 und dieses Absatzes § 22 Anwendung.

Im übrigen faßt der Missionsausschuß seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(10) Niederschriften über die Sitzungen des Missionsausschusses werden von dessen Vorsitzendem und von dem vom Missionsausschuß bestimmten Schriftführer unterzeichnet. Sie gelten als genehmigt, wenn nicht binnen vier Wochen nach Absendung Einspruch erhoben wird.

§ 13

Missionsvorstand

(1) Der Missionsvorstand besteht aus dem Direktor, seinem Vertreter, dem Geschäftsführer und zwei bis vier weiteren Mitgliedern, die der Missionsausschuß jeweils aus dem Kreis der leitenden Mitarbeiter wählt. Die Amtszeit des Missionsvorstandes beträgt fünf Jahre; sie verlängert sich jeweils bis zur Neuwahl.

(2) Vorsitzender des Missionsvorstandes ist der Direktor. Im Vertretungsfall führt der Vertreter des Direktors den Vorsitz im Missionsvorstand.

(3) Der Vertreter des Geschäftsführers nimmt in der Regel an den Sitzungen des Missionsvorstandes teil; im Vertretungsfall hat er Stimmrecht.

(4) Der Vorsitzende des Missionsvorstandes kann sachverständige Gäste zu den Sitzungen des Missionsvorstandes einladen; sie haben beratende Stimme.

§ 14

Vertretungsbefugnis

Das Missionswerk wird nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Direktor, seinen Vertreter und den Geschäftsführer, jeweils zwei gemeinsam, vertreten.

§ 15

Aufgaben des Missionsvorstandes

(1) Der Missionsvorstand leitet das Missionswerk nach den vom Missionsausschuß aufgestellten Grundsätzen und Richtlinien. Er ist in allen Fällen zunächst zuständig, in denen nicht nach den Ordnungen des Missionswerkes die Zuständigkeit einer anderen Stelle besteht. Soweit nichts anderes bestimmt ist, obliegt ihm die allgemeine Aufsicht über die Einrichtungen und Mitarbeiter des Missionswerkes. Er berichtet dem Missionsausschuß regelmäßig über seine Tätigkeit und die Erledigung der ihm erteilten Aufträge.

(2) Er beschließt insbesondere über

- a) Ausbildung, Fortbildung und Sendung missionarischer Mitarbeiter,
- b) Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter, über die nicht der Missionsausschuß zu beschließen hat,
- c) Entwurf und Ausführung des Wirtschaftsplanes,
- d) Angelegenheiten der Vermögensverwaltung.

(3) Der Missionsvorstand ist verpflichtet, den Landeskirchen in allen Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich des Missionswerkes gehören, auf Verlangen zu berichten und sie zu beraten.

§ 16

Arbeitsweise des Missionsvorstandes

(1) Der Missionsvorstand hält seine Sitzungen regelmäßig, mindestens zweimal im Monat.

(2) Der Missionsvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern, darunter der Direktor oder sein Vertreter, beschlußfähig. Seine Beschlüsse faßt er mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Missionsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Missionsausschuß bedarf.

§ 17

Direktor des Missionswerkes

(1) Der Direktor ist Pfarrer einer der Mitgliedskirchen des Missionswerkes gem. § 4 Abs. 1. Er wird vom Missionsausschuß auf die Dauer von zehn Jahren im Einvernehmen mit den drei Kirchenleitungen der Mitgliedskirchen gemäß § 4 Abs. 1 gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Direktor wird vom Bischof einer der Mitgliedskirchen gemäß § 4 Abs. 1 in sein Amt eingeführt.

§ 18

Aufgaben des Direktors

(1) Der Direktor ist als Vorsitzender des Missionsvorstandes für die Ausführung der Beschlüsse des Missionsvorstandes und des Missionsausschusses verantwortlich. Hält der Direktor Beschlüsse des Missionsvorstandes für rechtswidrig oder nicht satzungsgemäß, so hat er sie zu beanstanden und dem Missionsausschuß zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Der Direktor vertritt die Anliegen des Missionswerkes in der Öffentlichkeit.

(3) Der Direktor übt die unmittelbare Dienstaufsicht über die Mitarbeiter des Missionswerkes aus.

(4) Die näheren Einzelheiten der Dienstobliegenheiten des Direktors werden in einer vom Missionsausschuß zu erlassenden Dienstanweisung festgelegt.

§ 19

Geschäftsführer

(1) Der Missionsausschuß beruft einen hauptamtlichen Geschäftsführer. Dieser leitet die Verwaltung des Missionswerkes.

(2) Der Missionsausschuß ordnet die Rechtsverhältnisse des Geschäftsführers und erläßt eine Dienstanweisung.

§ 20

Mitarbeiter

(1) Der Direktor, der Geschäftsführer und die Referenten des Missionswerkes üben ihre Ämter hauptamtlich aus; bei Referenten kann der Missionsausschuß Ausnahmen zulassen. Die Referenten werden auf die Dauer von zehn Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.

(2) Die theologischen Mitarbeiter des Missionswerkes sollen Pfarrer einer evangelischen Kirche sein.

(3) Die Rechtsverhältnisse der Mitarbeiter des Missionswerkes werden, soweit mit den sachlichen Erfordernissen in der Missionsarbeit vereinbar, in Anlehnung an die in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens geltenden Ordnungen geregelt.

§ 21

Finanzwesen

(1) Die zur Deckung der Arbeit des Missionswerkes benötigten Mittel werden durch Spenden, Kollekten, Beiträge des Freundes- und Förderkreises und durch kirchliche Zuweisungen aufgebracht.

(2) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes einschließlich Stellen- und Investitionsplan wird vom Missionsvorstand erstellt und den Kirchenleitungen der in § 4 Abs. 1 genannten Kirchen sowie dem Vorstand des Freundes- und Förderkreises zur Stellungnahme zugeleitet. Über den Entwurf wird nach Mitteilung über die in den Haushaltsplänen der

Kirchen festgestellten Zuweisungen vom Missionsausschuß entschieden.

(3) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Nach Ablauf des Rechnungsjahres ist bis jeweils zum 1. Juni des darauffolgenden Jahres der Jahresabschluß mit Vermögensübersicht zu erstellen. Der Missionsausschuß bestellt einen Wirtschaftsprüfer. Der Jahresabschluß mit Vermögensübersicht und Prüfungsbericht ist den Kirchenleitungen der Mitgliedskirchen gemäß § 4 Abs. 1 zuzuleiten. Der Prüfungsbericht bildet die Grundlage für die Beschlüßfassung des Missionsausschusses über die Entlastung.

§ 22

Auflösung des Missionswerkes

(1) Eine Auflösung des Missionswerkes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Sitzung des Missionsausschusses beschlossen werden. Diese Sitzung des Missionsausschusses ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder, darunter mindestens der Hälfte jeweils der Mitglieder nach § 9 Abs. 1a), b) und c).

(2) Ist der Missionsausschuß beschlußunfähig, so ist eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung frühestens nach zwei Wochen einzuberufen. In dieser Sitzung besteht Beschlußfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Ein Beschluß über die Auflösung des Missionswerkes bedarf der Stimmen von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Es bedarf ferner der Genehmigung der Kirchenleitungen der drei Mitgliedskirchen und wird mit der Abgabe der letzten Genehmigung wirksam.

§ 23

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Fortfall der Rechtsfähigkeit des Missionswerkes fällt das Vermögen zu einem Anteil von zwei an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, zu einem Anteil von sechs an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens und zu einem Anteil von drei an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen mit der Auflage, es im Sinne der §§ 2 und 5 zu verwenden.

§ 24

Satzungsgenehmigung, Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung der Synoden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen. Die Satzung ist in den Amtsblättern der drei Kirchen zu veröffentlichen.

(2) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1993 in Kraft.

(3) Das bisherige Kollegium der Evangelisch-Lutherischen Mission zu Leipzig bleibt im Amt, bis der Missionsausschuß die Mitglieder des Missionsvorstandes nach § 11 Abs. 4 berufen hat. Es nimmt die Aufgaben des Missionsvorstandes bis zu dem vom Missionsausschuß zu bestimmenden Zeitpunkt wahr.

(4) Der Direktor und der Geschäftsführer sowie ihre Vertreter führen ihre Ämter fort.

(5) Die Generalversammlung der Evangelisch-Lutherischen Mission zu Leipzig stellt fest, daß sie mit dem Inkrafttreten dieser Satzungsänderung die Mitgliederver-

sammlung des Freundes- und Förderkreises nach § 6 bildet. Bis zur Wahl eines Vorstandes des Freundes- und Förderkreises nimmt dessen Funktionen das bisherige Kollegium der Evangelisch-Lutherischen Mission zu Leipzig wahr. Der Freundes- und Förderkreis gibt sich alsbald eine eigene Satzung unter Berücksichtigung des Rahmens dieser Satzung; bis dahin gelten § 7 Abs. 2 bis 4 und § 8 Abs. 1 bis 3 der bisherigen Satzung fort.

(6) Vor dem ersten Zusammentritt des neu zu bildenden Missionsausschusses (§ 9) wählt das Kollegium der Evan-

gelisch-Lutherischen Mission zu Leipzig die Mitglieder nach § 6 Abs. 3, die jedoch nur eine bis zur Entsendung der Mitglieder durch den Freundes- und Förderkreis nach § 6 Abs. 3 befristete Amtszeit haben.

(7) Vor dem ersten Zusammentritt des Missionsausschusses (§ 9) werden dessen Befugnisse nach § 7 Abs. 1 und 2 vom Kollegium der Evangelisch-Lutherischen Mission zu Leipzig ausgeübt.

Leipzig, 17. Mai 1992

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Nr. 162 Bekanntmachung der Ordnung für das Posaunenwerk der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen vom 22. Dezember 1978 in der Fassung vom 9. November 1992/2. Februar 1993.

Vom 18. Februar 1993. (ABl. S. 102)

Der Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen hat in seiner Sitzung am 2. Februar 1993 die vom Landesposaunenwerk nach § 11 Abs. 2 der (alten) Ordnung mit Zweidrittelmehrheit beschlossenen Änderung der Ordnung vom 22. Dezember 1978 genehmigt.

Nachstehend veröffentlichen wir die Ordnung in der jetzt gültigen Fassung.

Eisenach, den 18. Februar 1993

Der Landeskirchenrat
Weispfenning i. V.
Oberkirchenrat

Das Posaunenwerk der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen gibt sich nachstehende Ordnung:

§ 1

(1) Die evangelischen Posaunenchorer der Kirchengemeinden der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen sind zur Förderung ihres Dienstes und des übergemeindlichen Zusammenwirkens zum Posaunenwerk der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen zusammengeschlossen.

(2) Das Posaunenwerk ist anerkanntes Werk der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen gemäß Gesetz über die Stellung kirchlicher Werke vom 6. Dezember 1950 (Amtsblatt 1951 Seite 2).

(3) Der Landesobmann des Posaunenwerkes gehört gemäß § 17 des Gesetzes über den Kirchenmusikdienst vom 7. Dezember 1969 (Amtsblatt 1970, Seite 2) dem Beirat für Kirchenmusik an.

(4) Das Posaunenwerk ist Glied der Arbeitsgemeinschaft der Posaunenwerke Evang. Kirchen in Ostdeutschland. Es wird dort durch den Landesobmann und die hauptamtlichen Mitarbeiter vertreten.

§ 2

Aufgaben

(1) Aufgabe des Posaunenwerkes ist es, die Posaunenchorer bei ihrem Anliegen, in der ihnen gemäßen Weise Evangelium zu verkündigen, zu unterstützen. Dazu fördert das Posaunenwerk den Austausch von Erfahrungen, gibt

fachliche Anregungen und führt Bläser, Chorleiter und Mitarbeiter zu gemeinsamen Veranstaltungen zusammen.

(2) Insbesondere sorgt das Posaunenwerk für

- die Pflege choralgebundener Musik, Bläsermusik alter und neuer Meister, des Volksliedes sowie des neuen Jugend- und Gemeindeliedes, wobei ausschließlich die Klavierschreibweise (C-Notation) zu praktizieren ist,
- die Anleitung bei der bläserischen Ausgestaltung von Gottesdiensten,
- die Förderung von Turmblasen und sonstigen posaunenmissionarischen Diensten,
- die Durchführung von Posaumentagen und Lehrgängen,
- den Besuchsdienst durch die hauptamtlichen Mitarbeiter,
- die regelmäßige Versendung von Rundschreiben zur Förderung der Verbindung zwischen den angeschlossenen Chören und die Vermittlung von Instrumenten und geeigneter Bläserliteratur.

§ 3

Gliederung

(1) Das Posaunenwerk gliedert sich entsprechend den landeskirchlichen Aufsichtsbezirken in die Bezirke Ost, Mitte, West und Süd.

(2) Organe des Posaunenwerkes sind:

- die Bezirksvertreterversammlungen,
- die Landesvertreterversammlung,
- der Landesposaunenrat.

§ 4

Vertreterversammlungen

(1) Bei Landes- und Bezirksposaumentagen oder aus besonderem Anlaß treten Vertreterversammlungen zusammen. Hierzu entsendet jeder Posaunenchor einen Vertreter und benennt einen Stellvertreter. Bei Beschlußfassungen entscheidet die einfache Mehrheit.

(2) Die Bezirksvertreterversammlungen beraten Grundsatzfragen der Arbeit des Werkes im Bezirk. Sie beschließen über Zeit und Ort der Posaumentage.

(3) Die Landesvertreterversammlung berät und beschließt über Grundsatzaufgaben des Werkes und beauftragt den Landesposaunenrat mit der Durchführung der Beschlüsse. Sie verabschiedet die Ordnung des Posaunenwerkes der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen.

(4) Die Vertreterversammlung wird vom jeweiligen Obmann einberufen und von ihm oder seinem Stellvertreter geleitet.

§ 5

Bezirksobmänner und -posaunenwarte

(1) Der Bezirksobmann (geistliche Betreuung) und der Bezirksposaunenwart (musikalische Betreuung) werden von der Bezirksvertreterversammlung auf sechs Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich. Sie sind mit Zweidrittelmehrheit abwählbar. Der Bezirksposaunenwart ist zugleich Stellvertreter des Bezirksobmannes.

(2) Als die verantwortlichen Vertreter ihrer Bezirke haben sie Sitz und Stimme im Landesposaunenrat.

(3) Sie halten Verbindung zu den Chören ihres Bezirkes und vertreten deren Anliegen im Landesposaunenrat.

(4) Durch einen Amts- oder Wohnsitzwechsel in einen anderen Bezirk erlischt die Funktion.

§ 6

Landesposaunenrat

(1) Das Posaunenwerk der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen wird durch den Landesposaunenrat zwischen den Landesvertreterversammlungen geleitet. Ihm gehören

- der Landesobmann,
- der Landesposaunenwart,
- die Posaunenwarte des Werkes,
- die vier Bezirksobmänner,
- die vier Bezirksposaunenwarte

an.

(2) Der Landesobmann beruft den Landesposaunenrat mindestens einmal im Jahr ein, legt die Tagesordnung vorläufig fest, leitet die Sitzungen und vertritt das Posaunenwerk nach außen.

(3) Der Landesposaunenrat ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 7

Der Landesobmann

(1) Der Landesobmann ist ein aktiv in der Posaunenarbeit stehender Pfarrer der Landeskirche. Er wird vom Landesposaunenrat vorgeschlagen und nach Bestätigung des Vorschlages durch den Landeskirchenrat von der Landesvertreterversammlung auf sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er ist mit Zweidrittelmehrheit abwählbar.

(2) Der Landesobmann tut seinen Dienst ehrenamtlich und wird mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragt. Er wird auf dem Landesposaunentag durch den Landeskirchenrat (Dezernent für Gemeindedienst) in sein Amt eingeführt.

(3) Auf Vorschlag des Landesobmannes wird einer der Bezirksobmänner vom Landesposaunenrat zum stellvertretenden Landesobmann gewählt.

§ 8

Der Landesposaunenwart

(1) Der Landesposaunenwart wird im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat auf Beschluß des Landesposaunenrates vom Posaunenwerk hauptamtlich angestellt. Durch

Arbeitsvertrag und Dienstanweisung werden seine Rechte und Pflichten festgelegt.

(2) Seine Dienstobliegenheiten erstrecken sich insbesondere auf die Betreuung der Chöre durch musikalische (bläserische) Schulung und Weiterbildung sowie die musikalische Leitung der Veranstaltungen des Posaunenwerkes.

(3) Der Landesposaunenwart tut seinen Dienst in Zusammenarbeit mit dem Landesobmann und ist in seinem durch Dienstanweisung festgelegten Aufgabenbereich in Verantwortung vor dem Landesposaunenrat selbständig.

§ 9

Hauptamtliche Mitarbeiter

Hauptamtliche Mitarbeiter werden nach Genehmigung durch den Landeskirchenrat auf Beschluß des Landesposaunenrates vom Posaunenwerk angestellt. Ihr Dienst ist durch Arbeitsvertrag und Dienstanweisung festzulegen.

§ 10

Finanzierung

(1) Die Arbeit des Posaunenwerkes wird getragen durch Zuwendungen der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen, das Jahresopfer der Chöre, Spenden und Kollekten.

(2) Der Haushaltsplan ist jährlich aufzustellen und vom Landesposaunenrat dem Landeskirchenrat zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Die Jahresrechnung ist spätestens ein Vierteljahr nach Abschluß des Rechnungsjahres mit Belegen dem Landeskirchenrat zur Prüfung und dem Landesposaunenrat zur Erteilung der Entlastung vorzulegen.

§ 11

(1) Das Posaunenwerk hat seinen Sitz in (O)-5321 Oberroßla, Platz des Friedens 11 und verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke.

(2) Das Posaunenwerk ist ein Arbeitszweig der Kirche auf missionarischem und kirchenmusikalischem Gebiet (Blechbläser). Es fördert Gemeinschaft und Musikpflege zwischen Alt und Jung und unterstützt Aus- und Weiterbildung von Blechbläsern und Posaunenchorleitern.

(3) Das Posaunenwerk ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Posaunenwerkes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitarbeiter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Posaunenwerkes.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Bei Auflösung des Posaunenwerkes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Posaunenwerkes an die Ev.-Luth. Kirche in Thüringen.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Vorstehende Ordnung wurde von der Landesvertreterversammlung am 15. Oktober 1978 in Eisenach einstimmig beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Landeskirchenrat am 1. Januar 1979 in Kraft.

Die am 1. Januar 1979 in Kraft getretene Ordnung wurde vom Landesposaunenrat am 9. November 1992 mit Zweidrittelmehrheit geändert – ergänzt und dem Landeskirchenrat zur Genehmigung zugesandt.

Der Änderungsbeschluß tritt am 1. Dezember 1992 in Kraft.

(2) Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit des Landesposaunenrates und der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.

Sup. Dr. Victor
Landesobmann

Ullmann
Geschäftsführer des Posaunenwerkes

Nr. 163 Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Siegelordnung).

Vom 20. April 1993. (ABl. S. 104)

Der Landeskirchenrat hat gemäß § 82 Absatz 2 Ziffer 3 der Verfassung die Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (ABl. EKD 1966, S. 1) in der nachstehend veröffentlichten Form für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen in Kraft gesetzt:

I. Rechtliche Grundbestimmungen

§ 1

Kirchensiegel

In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen wird als Ausdruck der kirchlichen Eigenständigkeit und in Ausübung der Rechte als Körperschaft des öffentlichen Rechts das Kirchensiegel als formgebundenes Beweiszeichen im Rechtsverkehr geführt.

§ 2

Siegelberechtigung

Siegelberechtigt sind der Landesbischof, der Landeskirchenrat, das Landeskirchenamt, die Vorstände der Kreiskirchenämter, die Superintendenten, die Gemeindegemeinderäte und die Gemeindepfarrämter. Die Visitatoren führen als Dienstsiegel das Siegel des Landeskirchenrates mit dem entsprechenden Beizeichen.

§ 3

Übertragung

(1) Jeder Siegelberechtigte kann die Siegelberechtigung auf seine Organe, Ämter, Dienststellen und Werke übertragen, sofern dazu ein berechtigtes Bedürfnis besteht.

(2) Die Übertragung der Siegelberechtigung bedarf der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.

(3) Der Siegelberechtigte kraft Übertragung verwendet in seinem Siegel das Siegelbild des ursprünglichen Siegelberechtigten.

§ 4

Siegelführung

(1) Die Ausübung der Siegelberechtigung (Siegelführung) obliegt demjenigen, der nach der kirchlichen Ordnung den Siegelberechtigten vertritt.

(2) Sind für den Siegelberechtigten mehrere Personen zur Führung des Kirchensiegels befugt, so führt jeder das Siegel

des Siegelberechtigten mit dem ihm zugewiesenen Beizeichen (§ 10).

(3) Das Beidrücken des Siegels ist Sache des Siegelführenden oder eines von ihm ständig damit Beauftragten. Der Siegelführende trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwendung des Siegels.

§ 5

Verwendung des Kirchensiegels

(1) Das Kirchensiegel wird der eigenhändigen Unterschrift des Siegelführenden, die er im Rahmen seiner dienstlichen Obliegenheiten vollzieht, beigedrückt:

- bei Urkunden, durch die Rechte oder Pflichten begründet, anerkannt oder verändert werden sollen,
- bei der Erteilung von Vollmachten,
- bei amtlichen Auszügen aus Kirchenbüchern und Protokollbüchern,
- bei der Beglaubigung von Abschriften von Urkunden und sonstigen Schriftstücken,
- bei Schriftstücken von besonderer Wichtigkeit,
- in anderen Fällen, wenn es durch kirchliche oder staatliche Vorschriften angeordnet oder anerkannt ist oder der herkömmlichen Übung entspricht.

(2) Die Verwendung des Kirchensiegels in sonstigen Angelegenheiten ist unzulässig.

§ 6

Beweiskraft

(1) Durch das der Unterschrift beigedrückte Kirchensiegel wird festgestellt, daß die mit dem Kirchensiegel gesehene Urkunde von demjenigen, der als Aussteller angegeben ist, herührt.

(2) Bei Urkunden über Rechtsgeschäfte und bei Vollmachten wird durch die Vollziehung der erforderlichen Unterschriften und durch die Beidrückung des Kirchensiegels darüber hinaus die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

II. Gestaltung der Kirchensiegel

§ 7

Grundsatz

Das Kirchensiegel besteht aus Siegelbild, Siegelumschrift und einer äußeren Umrandung.

§ 8

Siegelbild

(1) Das Siegelbild soll in sachlicher oder geschichtlicher Beziehung zum Siegelberechtigten stehen; es soll Überlieferungen weiterführen.

(2) Das Siegelbild muß klar und einfach dargestellt und in siegelkundlich zulässiger Weise stilisiert sein.

§ 9

Siegelumschrift

(1) Die Siegelumschrift gibt die amtliche Bezeichnung des Siegelberechtigten wieder. Sie läuft vom Scheitelpunkt an im Uhrzeigersinn ungebrochen und in der Regel einzeilig um das Siegelbild, beim Farbsiegel als dunkle Schrift auf hellem Grund.

(2) Die Schrift soll würdig und der besonderen Eigenart des Siegelbildes angepaßt sein.

§ 10

Beizeichen

Als Beizeichen ist die Inventarnummer des ausgegebenen Siegels zu verwenden.

§ 11

Siegelform

(1) Das Kirchensiegel hat spitzovale Form.

(2) Der Landeskirchenrat kann für einzelne Siegelberechtigte oder für Gruppen von Siegelberechtigten die Form einheitlich vorschreiben.

§ 12

Siegelgröße

(1) Der Durchmesser beträgt bei der kreisrunden Form

- a) für das Normalsiegel 35 mm,
- b) für das Prägiesiegel 35 mm,
- c) für das Kleinsiegel 21 mm.

(2) Die Abmessungen betragen bei der ovalen Form

- a) für das Normalsiegel 30:42 mm,
- b) für das Prägiesiegel 30:42 mm,
- c) für das Kleinsiegel 18:24 mm.

(3) Abweichungen von den in Abs. 1 und 2 festgelegten Größen regelt der Landeskirchenrat

§ 13

Siegelabdruck

(1) Der Siegelabdruck wird allgemein als Normalsiegel mit einem Petschaft unter Verwendung eines Farbkissens hergestellt.

(2) Bei besonderen Anlässen wird der Siegelabdruck als Prägiesiegel mit einem Prägestock unter Verwendung einer Oblate hergestellt.

(3) Das Kleinsiegel ist nur zum Abdruck auf Formularen mit beschränktem Raum zu verwenden.

§ 14

Siegelfarben

(1) Für das Normal- und Kleinsiegel wird schwarze Farbe benutzt. Andere Farben dürfen nur mit Genehmigung des Landeskirchenrates verwendet werden.

(2) Für das Prägiesiegel wird eine weiße Oblate benutzt.

III. Neuanfertigung und Änderung

§ 15

Grundsatz

(1) Über die Einführung und Gestaltung eines neuen und über die Änderung eines in Benutzung befindlichen Kirchensiegels entscheidet der Siegelberechtigte.

(2) Die Entscheidung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrates; dieser kann vor seiner Entscheidung Änderungen des Entwurfes anregen und darüber eine beschlußmäßige Stellungnahme des Siegelberechtigten herbeiführen.

§ 16

Siegelentwurf

(1) Zum Zweck der Anfertigung eines neuen Kirchensiegels beauftragt der Siegelberechtigte einen auf dem Gebiet

der Grafik erfahrenen Künstler oder einen geeigneten Fachbetrieb mit der Herstellung des Siegelentwurfes.

(2) Der Künstler fertigt für den Siegelberechtigten eine Reinzeichnung an. Für das Beschluß- und Genehmigungsverfahren nach § 15 ist eine Reproduktion der Reinzeichnung in Siegelgröße vorzulegen.

(3) Die Siegelberechtigten haben bei der Anfertigung von Kirchensiegeln grundsätzlich die Unterstützung des Landeskirchenrates in Anspruch zu nehmen.

§ 17

Siegelausschuß

Wenn in der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen ein Siegelausschuß besteht oder gebildet wird, ist er vor der Entscheidung des Landeskirchenrates nach § 15 gutachtlich zu hören.

§ 18

Siegelanfertigung

(1) Die Anfertigung des Siegels nach dem genehmigten Entwurf ist einem Fachbetrieb zu übertragen. Der Künstler soll die Herstellung des Siegels in angemessener Weise überwachen.

(2) Das Siegel soll aus Metall oder einem gleichwertigen Material gefertigt werden. Von jedem Entwurf darf nur ein Siegel hergestellt werden, unbeschadet der Bestimmung in § 4 Abs. 2.

§ 19

Abnahme

Nach der Fertigstellung des Siegels ist zu prüfen, ob das Siegel mit dem genehmigten Entwurf übereinstimmt und einwandfrei hergestellt ist. Durch Beschluß des Siegelberechtigten wird das Siegel sodann abgenommen und für den Gebrauch durch den Siegelführenden freigegeben.

§ 20

Siegeländerung

(1) Der Landeskirchenrat kann den Siegelberechtigten auffordern, die Änderung eines Kirchensiegels herbeizuführen, soweit das Siegel den Bestimmungen dieser Ordnung widerspricht. Kommt der Siegelberechtigte innerhalb einer angemessenen Frist der Aufforderung nicht nach, kann der Landeskirchenrat das Siegel außer Geltung setzen.

(2) Für die Änderung eines Kirchensiegels gelten im übrigen die Vorschriften der §§ 16 ff entsprechend.

IV. Sicherungsvorschriften

§ 21

Aufbewahrung

(1) Jedes Kirchensiegel ist unter Angabe des Datums der Genehmigung des Landeskirchenrates, des Namens des Siegelführenden sowie der laufenden Nummer (Beizeichen) zu inventarisieren. Das Kirchensiegel ist nach jedem Gebrauch unter Verschuß zu nehmen.

(2) Die Reinzeichnung und alle sonstigen Unterlagen für die Herstellung des Siegels sind sicher aufzubewahren.

§ 22

Siegelammlung

Die Landeskirche führt eine Sammlung der Abdrücke aller in ihrem Bereich im Gebrauch befindlichen Kirchensiegel. Für jedes Siegel ist anzugeben:

- a) eine kurz gefaßte Siegelbeschreibung,
- b) das Datum der Genehmigung des Landeskirchenrates,
- c) etwa genehmigte Beizeichen.

§ 23

Abnutzung, Beschädigung

Ein abgenutztes oder beschädigtes Kirchensiegel, das keinen einwandfreien Abdruck mehr ergibt, muß der Siegelberechtigte außer Gebrauch setzen. § 20 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

§ 24

Abhandenkommen

(1) Das Abhandenkommen eines Kirchensiegels ist unverzüglich dem Landeskirchenrat mitzuteilen. Das abhanden gekommene Siegel wird vom Landeskirchenrat außer Geltung gesetzt.

(2) Wird ein Ersatzsiegel angefertigt, das mit dem abhanden gekommenen Siegel übereinstimmt, so muß es ein besonderes Beizeichen erhalten.

§ 25

Kassation

Wird ein Kirchensiegel außer Gebrauch oder außer Geltung gesetzt, so entscheidet der Siegelberechtigte darüber, ob dieses Siegel in das Archiv zu nehmen oder zu vernichten ist. Die Entscheidung ist dem Landeskirchenrat mitzuteilen.

§ 26

Bekanntmachung

Die genehmigten Kirchensiegel werden durch den Landeskirchenrat im Amtsblatt der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen bekanntgegeben. Das gilt auch für das Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels.

Die vorstehenden Richtlinien werden hiermit bekanntgegeben.

§ 27

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Mai 1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Dienstsiegel in der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen vom 11. November 1949 (Amtsblatt 1948/49 Seite 238) außer Kraft.

Eisenach, den 20. April 1993

**Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen**

Hoffmann
Landesbischof

Nr. 164 Vokationsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

Vom 11. Mai 1993. (ABl. S. 115)

§ 1

Allgemeines

(1) In den Superintendenturen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen wird sich die Einführung und Gestaltung des Evangelischen Religionsunterrichts je nach

den kirchlichen und schulischen Gegebenheiten unterschiedlich entwickeln.

(2) Der evangelische Religionsunterricht wird gemäß Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland erteilt.

Daraus ergibt sich, daß der evangelische Religionsunterricht im Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen nach deren Grundsätzen und von deren Beauftragten erteilt wird.

(3) Die Beauftragung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht setzt die Vokation (kirchliche Unterrichtserlaubnis) voraus.

§ 2

Vokation

(1) Die Vokation begründet ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen den Lehrkräften, die im Religionsunterricht tätig sind, und den Verantwortlichen der Kirche. Gemeinsam muß nach angemessenen Wegen des Lehrens und Lernens gesucht werden.

(2) Die Ev.-Luth. Kirche in Thüringen verpflichtet sich mit der Vokation, die im Religionsunterricht tätigen Lehrkräfte durch begleitende Fortbildungsangebote, durch das Angebot von persönlicher Begleitung und Beratung und durch die Bereitstellung von Unterrichtshilfen zu unterstützen.

(3) Die durch die Vokation beauftragten Lehrkräfte verpflichten sich, Lehraufträge im evangelischen Religionsunterricht zu übernehmen und sie nach den Grundsätzen der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen nach den amtlichen Lehrplänen zu erteilen.

§ 3

Voraussetzungen der Vokation

(1) Eine Vokation können Lehrkräfte erhalten, die

- a) der evangelischen Kirche angehören
- b) die dafür erforderliche Ausbildung bzw. Weiterbildung abgeschlossen haben
- c) bereit sind, die mit der Wahrnehmung eines Lehrauftrages im evangelischen Religionsunterricht verbundene Verpflichtungen zu übernehmen (vgl. § 2, Abs. 3).

(2) Mitglieder anderer Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören, können eine kirchliche Unterrichtserlaubnis (Vokation) erhalten, wenn ihre Kirche zustimmt, die Voraussetzungen nach Abs. 1b und c gegeben sind und die sich verpflichten, sich jeglicher Sonderlehren zu enthalten.

§ 4

Erteilung der Vokation

Die Vokation wird nach Abschluß der erforderlichen Ausbildung bzw. Weiterbildung auf Antrag durch den Landeskirchenrat oder ein von ihm beauftragtes Mitglied erteilt. Über die Erteilung der Vokation wird eine Urkunde ausgestellt. Sie wird in der Regel in einem Gottesdienst überreicht.

§ 5

Beendigung der Vokation

(1) Die Vokation verliert ihre Gültigkeit,

- a) wenn sie durch die Lehrkräfte zurückgegeben wird;
- b) wenn nach Feststellung des Landeskirchenrates die Voraussetzungen für die Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht nicht mehr gegeben sind (vgl. § 3);

c) wenn sie durch den Landeskirchenrat widerrufen wird.

(2) Die Vokation kann widerrufen werden, wenn die Pflichten, die sich aus der Beauftragung ergeben, in erheblicher und nachhaltiger Weise verletzt werden.

(3) Bevor der Landeskirchenrat eine Entscheidung nach § 5 Abs. 1b) und c) trifft, erhält die betreffende Lehrkraft Gelegenheit der Stellungnahme. Die getroffene Entscheidung ist der Lehrkraft schriftlich mitzuteilen.

Die Vokationsurkunde ist zurückzugeben.

(4) Gegen eine Entscheidung des Landeskirchenrates nach § 5, Abs. 1b) und c) ist Einspruch an den Landeskirchenrat möglich. Dieser entscheidet endgültig.

§ 6

Vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis

(1) Lehrkräfte, die die Voraussetzung nach § 3, Abs. 1a) und b) bzw. Abs. 2 erfüllen, können für eine begrenzte Zeit – in der Zeit zwischen Erster und Zweiter Staatsprüfung – eine vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis erhalten.

(2) Lehrkräfte, die in einem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen und ordiniert bzw. eingesegnet sind, erhalten bis zum Abschluß der Fortbildung eine vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis.

(3) Für die Beendigung der vorläufigen kirchlichen Unterrichtserlaubnis gilt § 5 entsprechend.

§ 7

Ausführungsbestimmungen

Nähere Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erläßt der Landeskirchenrat.

§ 8

Inkrafttreten

Die Vokationsordnung tritt am 17. Mai 1993 in Kraft.

Eisenach, den 11. Mai 1993

**Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen**

Große
Oberkirchenrat

Ausführungsbestimmungen

zu § 1:

Grundsätze:

Abs. 2 Der Rat der EKD hat dazu 1971 eine Stellungnahme abgegeben:

In der heutigen theologischen und kirchlichen Sicht ist das Verständnis des christlichen Glaubens durch folgende Grundsätze gekennzeichnet:

- Die Vermittlung des christlichen Glaubens ist grundlegend bestimmt durch das biblische Zeugnis von Jesus Christus unter Beachtung der Wirkungsgeschichte dieses Zeugnisses.
- Glaubensaussagen und Bekenntnisse sind in ihrem geschichtlichen Zusammenhang zu verstehen und in jeder Gegenwart einer erneuten Auslegung bedürftig.
- Die Vermittlung des christlichen Glaubens muß den Zusammenhang mit dem Zeugnis und Dienst der Kirche wahren.

Die Bindung an das biblische Zeugnis von Jesus Christus schließt nach evangelischem Verständnis ein, daß der Lehrer die Auslegung und Vermittlung der Glaubensinhalte auf wissenschaftlicher Grundlage und in Freiheit des Gewissens vornimmt.

Die »Grundsätze der Religionsgemeinschaften« schließen in der gegenwärtigen Situation die Forderung ein, sich mit den verschiedenen geschichtlichen Formen des christlichen Glaubens (Kirchen, Denominationen, Bekenntnisse) zu befassen, um den eigenen Standpunkt und die eigene Auffassung zu überprüfen, um Andersdenkende zu verstehen und um zu größere Gemeinsamkeit zu gelangen. Entsprechendes gilt für die Auseinandersetzung mit nichtchristlichen Religionen und nicht religiösen Überzeugungen.

Das theologische Verständnis der »Grundsätze der Religionsgemeinschaften« korrespondiert mit einer pädagogischen Gestaltung des Unterrichts, der zugleich die Fähigkeit zur Interpretation vermittelt und den Dialog und die Zusammenarbeit einübt.

zu § 2:

Abs. 1 Die im Religionsunterricht tätigen Lehrer und Lehrerinnen halten vor allem engen Kontakt mit dem für sie zuständigen Schulbeauftragten.

Abs. 2 Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen hat dafür ein Pädagogisch-Theologisches Zentrum eingerichtet, das vor allem für die Fort- und Weiterbildung verantwortlich ist.

zu § 3:

Abs. 1a) Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche schließt eine Beteiligung am Gemeindeleben ein. Zur Erteilung der Vokation soll ein pfarramtliches Zeugnis vorgelegt werden.

Abs. 2 Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen wird mit den in Frage kommenden Kirchen Vereinbarungen abschließen.

D. Mitteilungen aus der Ökumene

Evangelisch-methodistische Kirche/

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands/Arnoldshainer Konferenz

Nr. 165 Erläuterungen zu den Empfehlungen (Abschnitt III) des Berichts vom 27. Februar 1982 über das Lehrgespräch zwischen der Evangelisch-methodistischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland und Westberlin (EmK) und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD).

- Die leitenden Gremien der Evangelisch-methodistischen Kirche, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Arnoldshainer Konferenz haben eine gemeinsame Arbeitsgruppe beauftragt, die praktischen Konsequenzen zu erörtern, die sich aus der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen der EmK, der VELKD und den in der AKf zusam-

mengeschlossenen Kirchen ergeben, sowie nach Möglichkeit konkrete Vorschläge für die Vertiefung der von den beteiligten Kirchen beschlossenen Gemeinschaft zu formulieren.

2. Diese gemeinsame Arbeitsgruppe hat am 8. und 9. Dezember 1988 ein Votum zu den praktischen Konsequenzen aus der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft erarbeitet, das allen beteiligten Kirchen mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt wurde.
3. Die beteiligten Kirchen haben erneut eine gemeinsame Arbeitsgruppe beauftragt, das Votum unter Beachtung der Stellungnahmen der beteiligten Kirchen zu überarbeiten. Diese hat am 31. Januar 1991 die folgenden Erläuterungen zu den Empfehlungen aus der Erklärung zur Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft beschlossen.
4. Die nachstehenden Erläuterungen folgen, wie schon das Votum, den Ziffern 43 bis 54 der Empfehlungen des Lehrgesprächs (Teil III der Erklärung zur Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft).
5. Zu Ziffer 43: **Zum Verständnis von »Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft« und zur gegenseitigen Anerkennung der Ordination.**

Kanzelgemeinschaft bedeutet, daß die Ordinierten der beteiligten Kirchen in der jeweils anderen Kirche einen Gottesdienst halten und Gottes Wort öffentlich verkündigen können.

Abendmahlsgemeinschaft bedeutet generell offene Teilnahme an den Abendmahlsfeiern der anderen Kirche, nicht beschränkt auf gastweise Zulassung.

Abendmahlsgemeinschaft schließt die Möglichkeit der Interzelebration ein. Es wird durch die gegenseitige Anerkennung der Ordination bestätigt. Dies bedeutet für die Praxis, daß die Ordinierten der beteiligten Kirchen in der jeweils anderen Kirche auch eine Abendmahlsfeier (gemeinsam, gastweise oder vertretungsweise) halten können.

Ergänzend wird festgestellt (z. B. im Blick auf Mitwirkung bei Urlauberseelsorge)

- a) das Kanzelrecht der jeweiligen Kirche/Gemeinde bleibt unberührt;
- b) die Amtstracht richtet sich nach der das Amt ausübenden Person;
- c) hinsichtlich der liturgischen Ordnung ist davon auszugehen, daß in der Regel die Ordnung der Kirche gilt, in der Gottesdienst und Amtshandlungen stattfinden.

Hinsichtlich der gegenseitigen Anerkennung der Ordination wird festgestellt:

- a) die Ordination wird auch bei Kirchenübertritt nicht wiederholt;
- b) entzogene Rechte aus der Ordination dürfen ohne Zustimmung der Kirche, die sie entzogen hat, bei Kirchenübertritt nicht wieder beigelegt werden.

6. Zu Ziffer 45: **Amtshandlungen**

Amtshandlungen können vertretungsweise vollzogen werden, wenn die Zustimmung der Zuständigen vorliegt. Im Grundsatz sollte die Eintragung der Amtshandlung in das Kirchenbuch derjenigen Gemeinde mit Nummer erfolgen, in der die Amtshandlung durchgeführt wird, in dem Kirchenbuch der anderen, ohne Nummer.

Hinsichtlich der Taufe wird folgendes empfohlen:

- a) Die Kirchen verpflichten sich, Taufen in der Regel nur in den Fällen vorzunehmen, in denen wenigstens ein Elternteil des Täuflings der jeweiligen Kirche angehört.

Gehören beide Eltern der anderen Kirche an, setzt der Vollzug der Taufe die Zustimmung der Zuständigen voraus.

- b) Gehört jeweils ein Elternteil einer der beiden Kirchen an, so unterrichtet der Ordinierte, der um die Taufe gebeten worden ist, den zuständigen Ordinierten der anderen Kirche von der Taufe.
- c) Im Falle der Taufe eines Kindes landeskirchlicher Eltern durch einen methodistischen Pastor muß die Taufe mit Nummer im Kirchenbuch der landeskirchlichen Kirchengemeinde eingetragen werden.

7. Zu Ziffer 46: **Patenamt**

Die grundsätzliche Zulassung zum Patenamnt im Rahmen der geltenden Ordnungen bedeutet nicht, daß der einzelne einen Anspruch darauf hat, zum Patenamnt zugelassen zu werden. Ein Kirchenglied der EmK ist evangelischer Pate im Sinne der jeweiligen landeskirchlichen Ordnungen.

Jedes um das Patenamnt gebetene Kirchenmitglied muß über die Rechte und Pflichten des Patenamtes aufgeklärt werden und vor seinem Gewissen entscheiden, ob es das Amt so übernehmen kann. Dasselbe gilt für das Amt des Taufzeugen.

Hinsichtlich des Amtes des Paten und Taufzeugen ist festzuhalten:

Nach landeskirchlichem Recht übernimmt der Pate die Pflicht, auf die Verwirklichung des Taufversprechens hinzuwirken; das Amt des Taufzeugen entfaltet keine kirchenrechtliche Wirkung. In der Evangelisch-methodistischen Kirche übernimmt grundsätzlich die Gemeinde die Aufgabe des Patenamtes. Die jeweiligen Ordnungen der Kirchen über das Patenamnt bleiben unberührt.

8. Zu Ziffer 47: **Übertritt**

In den Bundesländern Baden-Württemberg und Niedersachsen läßt der Staat den Übertritt ohne Austritt zu. Den Landeskirchen wird empfohlen, soweit tunlich, bei den Landesregierungen zu versuchen, entsprechende gesetzliche Regelungen im Sinne von Baden-Württemberg oder Niedersachsen zu erreichen (vgl. »Hinweise des Innenministeriums (des Landes Baden-Württemberg) für die standesamtliche Behandlung von Kirchenübertritten« vom 24. Mai 1983 – Az. II 1365/155 – (GABl. 1983, S. 710 ff) und »Gesetz über den Austritt aus Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts in Niedersachsen (Kirchenaustrittsgesetz – KiAustrG)« vom 4. Juli 1983 (GVBl. 1973, S. 221 ff.).

9. Zu Ziffer 48: **Kirchenzucht**

Die beteiligten Kirchen werden in der Regel nichts zulassen, was Kirchenzuchtmaßnahmen der jeweils anderen Kirche wirkungslos machen würde. Sie werden ihre Glieder und Amtsträger entsprechend informieren. Im übrigen ist auf ein geschwisterliches Verhältnis und Verhalten der Kirchengemeinden vor Ort und der Kirchen zueinander zu achten.

10. Zu Ziffer 49: **Anstellung von Mitarbeitern**

Die beteiligten Kirchen werden ihre rechtlichen Regelungen überprüfen mit dem Ziel, die Einstellung von Mitgliedern der jeweils anderen Kirche ohne Rücksicht auf die Art des Dienstverhältnisses zu ermöglichen.

Die Zugehörigkeit zur EmK steht einer Beauftragung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht mit oder ohne Vokation nicht im Wege.

11. Zu Ziffer 50: **Gastgliedschaft**

Methodistischen Christen, die in der Vereinzelung leben und vorübergehend nicht in Kontakt mit einer Gemeinde

ihrer Kirche treten können, sollte eine »Gastmitgliedschaft« gewährt werden. Dabei müssen die Regelungen nicht nur für eine evangelische Ortsgemeinde, sondern auch für Studenten-, Militärgemeinden und ähnliches durchdacht werden.

Gastweise Gliedschaft bedeutet das Recht, Dienste und Amtshandlungen der jeweils anderen Gemeinde/Kirche in Anspruch zu nehmen und sich an ihrem Leben zu beteiligen. Sie bedeutet nicht das Wahlrecht oder die Wählbarkeit zu Organen und begründet keine Steuer- oder Beitragspflicht.

12. Zu Ziffer 51: **Kirchlicher Unterricht**

Die Teilnahme am kirchlichen Unterricht/Konfirmandenunterricht von Kindern aus der jeweils anderen Kirche sollte ermöglicht werden. Die Teilnahme am Unterricht löst in der Regel den Wunsch aus, vom Unterrichtenden eingeseget zu werden. Es wird empfohlen, soweit wie möglich nach dem Vorbild der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Evangelisch-methodistischen Kirche in Württemberg zu verfahren:

- a) Die Konfirmation/Einsegnung erfolgt grundsätzlich in der Kirche, in der ein Kind getauft oder gesegnet worden ist (zuständige Kirche).
- b) Die Konfirmation/Einsegnung innerhalb der anderen Kirche ist zulässig, wenn mindestens ein Elternteil dieser Kirche angehört oder wenn ein Kind über eine Dauer von mindestens zwei Jahren die Veranstaltungen der Kinderarbeit besucht oder am Konfirmandenunterricht/kirchlichen Unterricht derjenigen Kirche teilgenommen hat, in der es konfirmiert/eingeseget werden soll. Vor Beginn des zur Konfirmation/Einsegnung hinführenden Unterrichts ist der Ordinierte der zuständigen Kirche zu informieren.
- c) Mit Zustimmung der Ordinierten der zuständigen Kirche ist die Konfirmation/Einsegnung in der anderen Kirche zulässig, wenn die zuständige Kirche einen entsprechenden Unterricht in erreichbarer Nähe nicht anbieten kann.

d) Die Konfirmation/Einsegnung nach den Absätzen b und c begründet keinen Wechsel der kirchlichen Zugehörigkeit.

Hinsichtlich der Einsegnung in der EmK wird folgende Erläuterung gegeben:

Die Einsegnung zum Abschluß des kirchlichen Unterrichts in der EmK hat den Charakter eines festlichen Unterrichtsabschlusses und erfüllt im übrigen keine Merkmale der Konfirmation.

13. Zu Ziffer 52: **Vorschläge zum besseren gegenseitigen Kennenlernen**

Die Vorschläge zum besseren gegenseitigen Kennenlernen können nur im unmittelbaren Kontakt mit den Gemeinden bzw. der EmK und den Landeskirchen geregelt werden.

14. Zu Ziffer 53: **Konfliktfälle**

Etwasige Konflikte sollen von Gemeinde zu Gemeinde bereinigt werden; wenn dies nicht gelingt, sind die Superintendenten bzw. Dekane und Pröpste auf beiden Seiten einzuschalten. Können auch diese sich nicht verständigen, so vereinbaren die Bischöfe (Präsides, Kirchenpräsidenten, Landessuperintendenten) eine geeignete Vorgehensweise.

H a n n o v e r , den 24. Juni 1993

Evangelisch-methodistische Kirche

Dr. Walter K l a i b e r
Bischof

Arnoldshainer Konferenz

Werner S c h r a m m
Kirchenpräsident

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

Prof. Dr. Gerhard M ü l l e r DD
Leitender Bischof

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Merkblatt über die Rechtslage bei Unfällen mit privateigenen Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst.

Nachstehend geben wir das Merkblatt in der ab Mai 1993 geltenden Fassung zur Kenntnis:

MERKBLATT

über die Rechtslage bei Unfällen mit privateigenen Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst.

Herausgegeben von der Versicherungskommission der Evangelischen Kirche in Deutschland in der **Fassung vom Mai 1993.**

Für die Beurteilung der Rechtslage bei Kraftfahrzeugunfällen kommt es grundsätzlich darauf an, die Schuldfrage zu klären, weil das Verschulden entscheidenden Einfluß auf die Schadenregulierung hat. Zu unterscheiden ist deshalb zwischen Unfällen, die der Fahrer selbst verschuldet hat und solchen, an denen ihn kein Verschulden trifft.

I. Der Fahrer hat den Verkehrsunfall selbst verschuldet:

- a) Der Fahrer haftet für den angerichteten Personen- und Sachschaden des bzw. der durch den Unfall Geschädigten (z. B. Passanten, Fahrer, Mitfahrer des am Unfall beteiligten anderen Fahrzeugs etc.).

Auch für die schuldhaft verursachten Schäden der im eigenen Pkw mitgenommenen Personen/Mitfahrer hat der Fahrer aufzukommen. Die Haftung gegenüber Mitfahrern ist allerdings gemäß §§ 636, 637 RVO (für privatrechtlich Angestellte) und in entsprechender Anwendung des § 46 Abs. 2 Beamtenversorgungsgesetz (für Beamte und Pfarrer) eingeschränkt, falls Fahrer und Mitfahrer in demselben Betrieb tätig sind und die Fahrt dienstlich veranlaßt war.

- b) Der Fahrer haftet nur bei Verschulden. Daneben haftet der Halter des Kraftfahrzeuges gesamtschuldnerisch nach den Grundsätzen der Gefährdungshaftung (§ 7 StVG).

Bei der Gefährdungshaftung handelt es sich um eine verschuldensunabhängige Haftung, die lediglich dann ausgeschlossen ist, wenn der Unfall durch ein sogenanntes unabwendbares Ereignis verursacht wurde, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeuges noch auf einem Versagen seiner Verrichtungen beruhte (§ 7 Abs. 2 StVG).

- c) Die Kfz-Haftpflichtversicherung tritt im Rahmen der vereinbarten Deckungssummen und Versicherungsbedingungen für die vom Fahrer und Halter zu vertretenden Schäden ein. Reichen die Deckungssummen nicht aus, haften Fahrer und Halter für den durch die Versicherung nicht abgedeckten Schaden mit ihrem eigenen Vermögen.
- d) Die Geschädigten müssen sich ihr Mitverschulden auf den Schaden anrechnen lassen. Dies gilt auch für die Gefährdungshaftung. Ein Mitverschulden liegt nach der Rechtsprechung z. B. auch dann vor, wenn der geschädigte Fahrer oder Mitfahrer den Sicherheitsgurt nicht angelegt hatte.

- e) Eigene Schäden hat der Fahrer, der den Unfall verschuldet hat, grundsätzlich selbst zu tragen. Dabei tritt bei eigenem Personenschaden, der auf einer genehmigten Dienstfahrt oder auf der Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsplatz durch einen Unfall entstanden ist, bei versicherungspflichtigen Arbeitnehmern – unabhängig vom Verschulden/außer bei Vorsatz – die zuständige Berufsgenossenschaft ein. Dies gilt auch für die im kirchlichen Bereich ehrenamtlich und unentgeltlich Tätigen (vergl. § 539 RVO).

Bei Beamten und Pfarrern gewährt der Dienstherr Dienstunfallfürsorgeleistungen.

Daneben könnten Ansprüche aus privat abgeschlossenen Unfall- oder Krankenversicherungen in Betracht kommen.

Im übrigen haben Beamte und Pfarrer Anspruch auf Beihilfe nach den Beihilfebestimmungen.

- f) Sofern ein Sachschaden am Kraftfahrzeug auf einer vom Dienstherrn genehmigten Dienstfahrt, für die Anspruch auf Wegstreckenentschädigung besteht, eintritt, besteht nach höchstrichterlicher Rechtsprechung je nach Verschuldungsgrad ein Anspruch gegen den Dienstherrn auf Übernahme des Schadens.

Dieses Risiko, des Dienstherrn kann durch einen landeskirchlichen Sammel-Dienstreise-Kaskoversicherungsvertrag versichert werden, so daß im Schadenfall der eigene Voll-Kaskoversicherung des Kfz-Halters nicht in Anspruch genommen werden muß. In einigen Landeskirchen muß bei Bestehen einer eigenen Kaskoversicherung diese in Anspruch genommen werden, wenn der Schaden höher ist als der Selbstbehaltbetrag und der Rückstufungsverlust, die dann von der Sammel-Dienstreise-Kaskoversicherung ausgeglichen werden.

Es empfiehlt sich auf jeden Fall, eine eigene Kaskoversicherung abzuschließen, zumal dann auch Versicherungsschutz auf privaten Fahrten und der Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte besteht.

- g) Rabattverluste/Rückstufungsschäden hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nach der Rechtsprechung nur hinsichtlich der Kaskoversicherung zu ersetzen, nicht aber hinsichtlich der Haftpflichtversicherung. Denn die Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Haftpflichtversicherung gehören zu den mit dem Betrieb des Fahrzeugs verbundenen Aufwendungen und sind deshalb mit der Kilometerpauschale abgegolten (so zum Beispiel Bay. VGH, Urteil vom 14. September 1992 – 3 B 91.3616, DVBI 1993, S. 396. Ebenso das Bundesarbeitsgericht, siehe BAG, Urteil vom 30. April 1992 – 8 AZR 409/91 –, NJW 1993, S. 1028).

II. Der Fahrer hat den Verkehrsunfall nicht verschuldet:

- a) Sofern nicht ein sogenanntes unabwendbares Ereignis vorliegt, besteht nach den Grundsätzen der Gefährdungshaftung (§ 7 StVG) gleichwohl eine Haftung des Kraftfahrzeughalters gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern, die bei dem Unfall zu Scha-

den gekommen sind. Eine Haftung des Fahrers besteht nicht, auch nicht gegenüber Mitfahrern im eigenen Kraftfahrzeug. Deren Risiko kann allerdings durch den Abschluß einer Insassen-Unfallversicherung gemildert werden.

- b) Sind andere Verkehrsteilnehmer schuld am Unfall, so haben sie für entstandene Personen- und Sachschäden einzustehen.
- c) Hat ein anderer Kraftfahrer den Unfall verschuldet und kann er wegen Unfallflucht nicht in Anspruch genommen werden, leistet gegebenenfalls die Verkehrsofferhilfe e. V., Glockengießerwall 1, 2000 Hamburg 1, im Rahmen festgelegter Höchstbeträge Ersatz.
- d) Auch bei unverschuldeten Unfällen hat der Fahrer und Mitfahrer, der keinen Sicherheitsgurt angelegt hat, im Rahmen des § 254 BGB mit Abzügen bei der Schadenregulierung zu rechnen. Deshalb ist unbedingt anzuraten, die Sicherheitsgurte bei jeder Fahrt anzulegen.

III. Fahrgemeinschaften und Mitnahme anderer Personen:

- 1. a) Wenn mehrere Personen mit dem eigenen Kraftfahrzeug regelmäßig gemeinsam zur Arbeits- oder Dienststelle fahren, haftet der jeweilige Fahrer, wie bereits unter I. a) dargestellt.
- b) Fahrer und Mitfahrer, die gemeinsam zur Arbeits- oder Dienststelle fahren, genießen im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 550 RVO) Versicherungsschutz, der sich auch auf Schadenfälle erstreckt, die sich auf einem Umweg ereignen, der gemacht werden muß, um ein Mitglied der Fahrgemeinschaft von dessen Wohnung abzuholen oder dorthin zurückzubringen.

Für Beamte und Pfarrer hat der Dienstherr bei diesbezüglichen Fahrten Dienstunfallfürsorge zu gewähren.

Der Sozialversicherungsträger und der Dienstherr können, sofern sie den Schaden ausgeglichen haben, bei grobem Verschulden des Fahrers bei diesem Regreß nehmen.

- c) Bei der Mitnahme von Kindern in Kraftfahrzeugen ist darauf zu achten, daß Kinder bis zu zwölf Jahren, die kleiner als 1,50 m sind, ab 1. April 1993 grund-

sätzlich nur noch in Rückhaltesystemen befördert werden dürfen, »die amtlich genehmigt und für das Kind geeignet sind«.

- 2. a) Bei kirchlich organisierten Fahrgemeinschaften zu Gottesdiensten und sonstigen Veranstaltungen besteht lediglich für den Fahrer oder mitfahrende Aufsichtspersonen, nicht aber für die übrigen Mitfahrer/Teilnehmer Versicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung. Bei sonstigen Abholdiensten wird Versicherungsschutz aufgrund der landeskirchlichen Sammelversicherungsverträge gewährt. Der Abschluß einer besonderen Insassen-Unfallversicherung durch den Kfz-Halter ist daher nicht notwendig.
- b) Bei Sachschäden ist zu prüfen, ob der landeskirchliche Sammel-Kaskoversicherungsvertrag Ansprüche für ehrenamtlich tätige Personen beinhaltet.

IV. Fahrten von Zivildienstleistenden

Bei Dienstreisen, die mit privateigenen Pkw's durchgeführt werden sollen, ist immer an die besondere Rechtssituation der Zivildienstleistenden zu denken.

Die Zivildienststellen sind grundsätzlich gehalten, die Zivildienstleistenden nicht auf privateigenen Fahrzeugen einzusetzen. Sollte ausnahmsweise doch ein Privat-Pkw eines ZDL zum Einsatz kommen, sind die Dienststellen nach Abschnitt D 2 Ziff. 2 ff. des Leitfadens für die Durchführung des Zivildienstes verpflichtet, den Zivildienstleistenden alle während einer dienstlich angeordneten Fahrt entstandenen Schäden zu ersetzen, soweit die Schäden nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Dienstleistenden zurückzuführen sind.

V. Versicherungsempfehlung:

- a) Bei der Kfz-Haftpflichtversicherung wird empfohlen, eine unbegrenzte Deckungssumme abzuschließen.
- b) Zumindest für die ersten vier Jahre nach Erstzulassung sollte das Fahrzeug mit einer Selbstbeteiligung von 650,- DM vollkaskoversichert werden.
- c) Zur Abrundung des Versicherungsschutzes kann der Abschluß einer Verkehrs-Rechtsschutz- und einer Insassen-Unfall-Versicherung erwogen werden.

Auslandsdienst

Die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in

LA PAZ / BOLIVIEN

sucht zum 1. Juni 1994 für die Dauer von sechs Jahren eine **Pastorin/einen Pastor** mit mehrjähriger Gemeindefahrung, die/der zusammen mit dem Gemeindegemeinderat den Aufbau der Gemeinde fördert.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pastorin/einen Pastor mit

- Freude an Gottesdienst, Unterricht und Kirchenmusik
- Begeisterung, Menschen neu für die gute Botschaft zu gewinnen
- Bereitschaft zu ökumenischen Kontakten und zur Annahme der Herausforderung in einem Armutskontext
- Offenheit und Herzlichkeit, um Menschen im Pfarrhaus und in der Kirche das Gefühl der Nähe und Geborgenheit zu vermitteln.

Kindergarten und deutschsprachige Schule bis zum Abitur, an der die Pastorin/der Pastor Religionsunterricht erteilt, sind am Ort.

Für die erforderlichen Sprachkenntnisse wird ein Intensivsprachkurs vor Dienstantritt angeboten.

Nähere Informationen und Ausschreibungsunterlagen können Sie anfordern beim:

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Telefon: (05 11) 27 96-2 27, -2 28, -2 30.

Bewerbungsfrist ist der 15. September 1993.

Haben Sie Interesse, als Pfarrer/PfarrerIn nach Ungarn zu gehen?

Die neu errichtete Pfarrstelle der deutschen Gemeindegruppe in

BUDAPEST

ist erstmalig möglichst zum 1. Juli 1994 für sechs Jahre zu besetzen.

Die deutsche Gemeindegruppe gehört noch zur Ev.-Luth. Burggemeinde in Budapest, ist aber gerade dabei, sich als selbständige Kirchengemeinde innerhalb der Ev.-Luth. Kirche in Ungarn zu konstituieren.

Die Gemeindegruppe sucht eine/einen kontaktfreudige/n, umsichtige/n und in der Gemeindefahrung erfahrene/n Pfarrerin/Pfarrer, die/der aufgeschlossen ist für die Möglichkeiten und Aufgaben einer Gemeinde in einer modernen Großstadt und bereit, sich auf die besondere Situation in Ungarn einzulassen. Die besondere Situation der Gemeinde ist dadurch gekennzeichnet, daß sie sich aus Ost- und Westdeutschen, deutschsprachigen Ausländern und Ungarndeutschen zusammensetzt.

Arbeitsschwerpunkte sind neben Gottesdienst und Amtshandlungen

- Sammlung und Aufbau der Gemeinde,
- Religionsunterricht an der deutschen Schule,
- Urlauberseelsorge,
- Pflege der Verbindungen zu den deutsch- und ungarischsprachigen christlichen Gemeinden und zur jüdischen Gemeinde,
- Studierendenseelsorge.

Kenntnisse in der ungarischen Sprache sind von Vorteil, aber nicht Bedingung. Ein Sprachkurs bis zu acht Wochen wird vor Dienstantritt angeboten.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Telefon: (05 11) 27 96-1 26.

Dorthin sind auch die Bewerbungen bis zum 30. September 1993 zu richten.

Auslandsdienst in Dänemark

Die Deutsche Reformierte Kirche zu Kopenhagen sucht möglichst zum 1. August 1994 für sechs Jahre

einen Pfarrer/eine Pfarrerin

zur Wiederbesetzung der Pfarrstelle.

Die Gemeinde besteht seit 1685 und teilt die in der City gelegene – 1689 erbaute – Kirche mit der Französisch reformierten Gemeinde. Sie hat den Status einer Freikirche oder »Anerkannten Glaubensgemeinschaft«, deshalb muß der Pastor/die Pastorin auch standesamtliche Funktionen wahrnehmen.

Die Gemeinde wünscht sich einen Pastor/eine Pastorin mit der Bereitschaft, den in der Diaspora lebenden reformierten Protestanten – Dänen, Schweizer, Holländer, Ungarn, Amerikaner und Deutsche – als Prediger/Predigerin und Seelsorger/Seelsorgerin zu dienen und für den ökumenischen Dialog offen zu sein. Zu den Funktionen des Pastors/der Pastorin gehört auch das Amt des Moderators der Reformierten Synode, die Mitgliedskirche des Reformierten Weltbundes ist. Gottesdienstsprachen sind – überwiegend – Deutsch und Dänisch. Kenntnisse der französischen Sprache sind hilfreich.

Geräumige Pfarrwohnung im zentral gelegenen, gemeindeeigenen Haus, ist vorhanden, deutschsprachiger Kindergarten und deutsche Schule sind in der Nähe.

Für das Erlernen der Landessprache wird vor Dienstbeginn ein Sprachkurs bis zu zwei Monaten angeboten.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Telefon: (05 11) 27 96-1 26

Dorthin sind auch die Bewerbungsunterlagen bis zum 7. Oktober 1993 zu senden.

Auslandsdienst in Namibia

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Namibia (DELK) sucht für das Teampfarramt der **Gemeinde Windhoek** zum **1. Juni 1994**

eine(n) Pfarrer(in).

Die aktive und engagierte Gemeinde, die Vorhandenes ausbauen und Neues wagen möchte, wünscht sich eine(n) jüngere(n), dynamische(n) Pastor(in).

- Die Gemeinde Windhoek hat vier Pfarrbezirke, zwei Kirchen, ein Gemeindezentrum, drei Kindergärten und ein Gemeindebüro.
- Zu dem zu betreuenden Pfarrbezirk in Windhoek gehört auch die Versorgung einer Landgemeinde.
- Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft sind die Jugendarbeit, Hausbesuche und Förderung der Laienarbeit.
- Ein wichtiger Akzent der Förderung der Beziehungen zu den lutherischen Schwesterkirchen und zum Namibischen Kirchenrat.
- Gottesdienstsprache ist in der Regel deutsch. Gute Kenntnisse der Landessprache (Englisch) werden vorausgesetzt.
- Dienstwagen und -wohnung werden gestellt.
- Schulische und medizinische Versorgung sind gut.
- Die vakant werdende Stelle wird durch Gemeindegewahl besetzt.

Bewerbungen werden bis zum 8. Oktober erbeten.

Interessenten erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen beim

Kirchenamt der EKD
Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover
Telefon: (05 11) 27 96-2 13

**Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche
Deutschlands**

Lutherisches Kirchenamt

**Wiederübertragung von Auftrag und Recht zur
öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakraments-
verwaltung**

Wir teilen mit, daß die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche der ehemaligen Pastorin der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs Gudrun Kerst, geb. Günther, auf ihren Antrag Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung wieder übertragen hat.

H a n n o v e r , den 21. Juni 1993

Entlassung aus dem Pfarrdienst

Der Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat uns mitgeteilt, daß der Pfarrer i. W. Matthias Phöland seinem Antrag entsprechend mit Wirkung vom 23. Oktober 1992 aus dem Dienst der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen entlassen worden ist. Damit verliert er ab diesem Zeitpunkt das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.

H a n n o v e r , den 25. Juni 1993

Entlassung aus dem Dienst der Landeskirche

Wir teilen mit, daß Frau Pastorin Ursel Conrad mit Ablauf des 31. Juli 1993 auf eigenen Antrag aus dem Dienst der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers entlassen worden ist. Sie verliert zum gleichen Zeitpunkt Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung.

H a n n o v e r , den 14. Juli 1993

INHALT

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 145* Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 23. Juli 1993. 405
- Nr. 146* Bekanntmachung der Satzung der Evangelischen Frauenhilfe in Deutschland e. V. Vom 18. Mai 1992. 407

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

- Nr. 147* Verordnung zur Fortgeltung der Treuegeldregelung (Treuegeldverordnung – TrGVO). Vom 5. Mai 1993. 411

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Nr. 148 Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände. Vom 18. Mai 1993. (KABl. S. 111 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers) 411

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

- Nr. 149 Kirchliches Gesetz über die Ordination von Theologinnen und Theologen ins Ehrenamt und die Beauftragung zur öffentlichen Wortverkündigung. Vom 29. April 1993. (GVBl. S. 69) 412
- Nr. 150 Vereinbarung mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden über Kirchenmitgliedschaft und Kirchensteuerpflicht. Vom 20. April 1993. (GVBl. S. 76) 413
- Nr. 151 Ordnung der Erwachsenenbildung in der Evangelischen Landeskirche in Baden. Vom 15. Juni 1993. (GVBl. S. 85) 413

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

- Nr. 152 Rechtsverordnung über die Prüfung von Diakoninnen und Diakonen auf Fachschulenebene und vergleichbaren staatlich anerkannten Berufsausbildungen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche. Vom 21. Juni 1993. (GVOBl. S. 173) 416

- Nr. 153 Rechtsverordnung zur statistischen Erhebung der Situation der Stellen und ihrer Bedeutung in den diakonisch-theologisch-pädagogischen Arbeitsfeldern der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände. Vom 21. Juni 1993. (GVOBl. S. 176) 418

- Nr. 154 Rechtsverordnung über die Anordnung von Arbeitsstatistiken (Arbeitsstatistikverordnung). Vom 21. Juni 1993. (GVOBl. S. 176) 419

Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

- Nr. 155 Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) in der Fassung vom 27. April 1990. Vom 19. März 1993. (GVBl. Bd. 16 S. 177) 419

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

- Nr. 156 Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in Sachsen-Anhalt. Vom 8. Mai 1993. (ABl. S. 55) 420
- Nr. 157 Kirchengesetz über die 2. Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 16. März 1980 (ABl. Magdeburg 1980 Sondernummer). Vom 3. November 1991. (ABl. 1993 S. 62) 421
- Nr. 158 Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1983 (ABl. EKD S. 82), und der Verordnung zur Ausleihung des Pfarrerausbildungsrechts vom 7. Oktober 1992 (ABl. KPS S. 120). Vom 21. März 1993. (ABl. S. 62) 422
- Nr. 159 Verwaltungsvorschrift über die Liste der Theologiestudierenden. Vom 21. April 1993. (ABl. S. 63) 422

**Evangelisch-Lutherische Landeskirche
Sachsens**

- Nr. 160 Kirchengesetz über die Neuordnung des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig. Vom 17. November 1992. (ABl. 1993 S. A 74) 423
- Nr. 161 Satzung des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes e. V. Vom 17. Mai 1992. (ABl. 1993 S. A 75) 424

**Evangelisch-Lutherische Kirche
in Thüringen**

- Nr. 162 Bekanntmachung der Ordnung für das Posaunenwerk der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen vom 22. Dezember 1978 in der Fassung vom 9. November 1992/2. Februar 1993. Vom 18. Februar 1993. (ABl. S. 102) 429
- Nr. 163 Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Siegelordnung). Vom 20. April 1993. (ABl. S. 104) 431
- Nr. 164 Vokationsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen. Vom 11. Mai 1993. (ABl. S. 115) 433

D. Mitteilungen aus der Ökumene

**Evangelisch-methodistische Kirche/
Vereinigte Evangelisch-Lutherische
Kirche Deutschlands/Arnoldshainer
Konferenz**

- Nr. 165 Erläuterungen zu den Empfehlungen (Abschnitt III) des Berichts vom 27. Februar 1982 über das Lehrgespräch zwischen der Evangelisch-methodistischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland und Westberlin (EmK) und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) 434

**E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und
Entscheidungen**

F. Mitteilungen

- Merkblatt über die Rechtslage bei Unfällen mit privateigenen Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst..... 437
- Auslandsdienst 439
- Wiederübertragung/Verlust der Rechte aus der Ordination 441

H 1204 BX**Verlag des Amtsblattes der EKD – Postfach 21 02 20
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover**

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:
Oberkirchenrat Dr. Dahmann, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der
Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.
Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 0 615 510 (BLZ 250 607 01)
Druck: Scherrerdruck GmbH, Striehlstraße 3, 30159 Hannover, Postfach 54 07, 30054 Hannover, Fernruf 1 26 05-0